

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1928

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

MARCULF UND DIE FRÄNKISCHE REICHSKANZLEI.

Von

HEINRICH SPROEMBERG.

Zu dem viel umstrittenen Marculfproblem hatte KRUSCH 1916 in einem umfangreichen Aufsatz 'Ursprung und Text von Marculfs Formelsammlung' Stellung genommen und durch eingehende Textvergleiche mit den erhaltenen Urkunden neue Aufschlüsse über Marculfs Arbeitsmethode, das von ihm benutzte Material und die Zeit der Entstehung seines Werkes zu bringen versucht.¹ Gegen diese neuen Ergebnisse hat sich vor kurzem LEVILLAIN in sehr ausführlichen Darlegungen gewandt und ist seinerseits zu ganz entgegengesetzten Resultaten gelangt.² Während KRUSCH mit Bestimmtheit den Abschluß der Arbeit Marculfs in das Jahr 721 setzen zu können glaubte, so muß sie nach LEVILLAIN spätestens im Jahre 657 vollendet gewesen sein³, denn LEVILLAIN kommt wiederum auf die alte These zurück, daß der Landerich der Widmung Marculfs Bischof Landerich von Paris (c. 644 — c. 657) gewesen sei. Diesem Leitmotiv hat er alles untergeordnet und ist dadurch in fast allen Punkten in Differenzen mit KRUSCH geraten, da dieser Landerich von Meaux als Adressaten annimmt.⁴ LEVILLAIN ist in der Kontroverse gegen KRUSCH noch zu weiteren Ergebnissen gelangt, er hat die Frage der Stellung Marculfs zur Reichs-

¹) Göttinger Nachr. 1916 S. 231 ff.; für die ältere Literatur vgl. SICKEL, *Acta Karolinorum* 1, 112 f.; BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre* 1², 601; vom juristischen Standpunkt BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1², 579; SCHROEDER, *Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte* 1⁶, 291. Die Kenntnis der Arbeit KRUSCHS verdanke ich einem freundlichen Hinweis Prof. HOFMEISTERS, der auch die Güte hatte, mich späterhin auf die Arbeit LEVILLAINS (s. u.) aufmerksam zu machen, nachdem ich bereits in bezug auf Marculfs Verhältnis zur Reichskanzlei zu Ergebnissen gelangt war, die sich in verschiedenen Punkten mit den Ansichten LEVILLAINS decken. ²) *Le formulaire de Marculf et la critique moderne*. BECh. 84 (1923), 21 ff. ³) KRUSCH S. 265; LEVILLAIN S. 74. ⁴) S. 266.

kanzlei angeschnitten; denn er sieht in Landerich von Paris einen ehemaligen Referendar Chlodwigs II. und hält selbst eine Kanzlei-tätigkeit Marculfs für wahrscheinlich.¹ Trotz der Wichtigkeit dieser Beziehung für die Beurteilung Marculfs hat es LEVILLAIN aber vermieden, weitere Schlüsse aus dieser Beobachtung zu ziehen, da er ganz im Banne seiner Pariser These steht. In folgendem wird der Versuch gemacht werden, gerade dieses Verhältnis Marculfs und seines Werkes klarzulegen und in den Vordergrund zu stellen, da zu allen Zeiten des Mittelalters ein gewisser, historisch oft sehr wichtiger, Zusammenhang zwischen Formelsammlung und Reichskanzlei zu bestehen pflegt, wie dies erst neuerdings wiederum HANS HIRSCH in seinen scharfsinnigen Untersuchungen über den Codex Udalrici erwiesen hat.

Der Ausgangspunkt der Untersuchung muß die Frage nach der Entstehungszeit des Werkes sein, da sie der eigentliche Kernpunkt der Kontroverse zwischen LEVILLAIN und KRUSCH ist. Die Ansicht von KRUSCH (721) steht hier der Meinung LEVILLAINS (c. 650) schroff gegenüber. Diese große zeitliche Differenz ist nur verständlich, weil es auch den eingehendsten Untersuchungen nicht gelungen ist, für irgend ein Stück der Sammlung Marculfs eine genaue urkundliche Vorlage zu entdecken, und auch mit vollem Erfolg die individuellen Spuren der Herkunft, besonders bei den Privaturkunden verwischt sind. LEVILLAIN hat aus diesem Sachverhalt den Schluß gezogen, daß der Sammlung im wesentlichen verlorengegangene Urkunden als Vorlage gedient hätten, diesen aber hätte sich Marculf ziemlich eng angeschlossen.² Nicht ohne Grund beruft er sich dabei auf die bekannte Tatsache, daß die erdrückende Mehrzahl der Urkunden der Merowingerzeit verloren gegangen ist. Es ist aber eine ganz andere Frage, ob auch die Verluste des Formelschatzes so hohe gewesen sind, da die merowingische Kanzlei in seiner Anwendung sehr konservativ gewesen ist. Nach der sehr sachverständigen Ansicht BRESSLAUS genügen jedenfalls die erhaltenen Urkunden, um eine ziemlich vollständige Vorstellung von diesem Formelschatz zu gewinnen; das spricht sehr deutlich gegen die Annahme LEVILLAINS.³ Ferner muß gegenüber der Annahme eines Totalverlustes aller Vorlagen bedenklich machen, daß die Benutzung der Sammlung Marculfs sich zeitlich fast geschlossen nachweisen läßt, obgleich die Erhaltung

¹) S. 76.
613 N. 2.

²) Vgl. LEVILLAIN S. 88 u. S. 39.

³) BRESSLAU 1,

der Urkunden der ersten Hälfte des 8. Jh. noch viel schlechter ist als derjenigen des 7. Jh.¹

Es ist bisher auch niemand auf den Gedanken gekommen, alle Vorlagen einfach als verloren zu erklären, sondern man hat stets versucht, aus den erhaltenen Urkunden Aufschlüsse über die Sammlung zu gewinnen unter voller Würdigung der Tatsache, daß in vielen Fällen die Suche infolge der Urkundenverluste vergeblich ist. Diese Methode hat KRUSCH ganz besonders verfeinert und sich nicht mit der Feststellung der Ähnlichkeit größerer Teile von Urkunden und Formularen begnügt, wie das bereits SICKEL, ZEUMER u. A. getan haben, sondern er hat mehrere Urkunden für eine Formel herangezogen und auch die Entlehnung einzelner Phrasen aus verschiedenen Urkunden nachzuweisen versucht, so daß die Sammlung geradezu als ein mosaikartiges Flickwerk aus dem Formelschatze der Reichskanzlei erscheint.² LEVILLAIN hat die Bedeutung dieses Nachweises wohl erkannt, er hat daher versucht, KRUSCH Punkt für Punkt zu widerlegen. Dies um so mehr, als das von KRUSCH herangezogene Material eine spätere Entstehung als 657 unwiderleglich beweisen würde. Aus diesem Grunde ist es notwendig, den Gegenbeweis LEVILLAINS ebenfalls genau zu prüfen, um festzustellen, wie weit die Beobachtungen KRUSCHS tatsächlich zu Recht bestehen.

LEVILLAIN richtet seine Angriffe zunächst gegen die Benutzung der Urkunden Burgundofaros von Meaux für das Kloster Rebais zur Herstellung der Formel I, 1, die allerdings erst KRUSCH behauptet hatte, während die Benutzung der Urkunde Dagoberts I. für dasselbe Kloster für Formel I, 2 bereits allgemein als erwiesen galt.³ Allerdings ist die wörtliche Übereinstimmung der Urkunden Dagoberts und Burgundofaros eine sehr weitgehende, da sie vermutlich beide nach einheitlichen Gesichtspunkten in der Reichskanzlei hergestellt worden sind. Der Nachweis, daß die Urkunde Burgundofaros benutzt sein muß, ist daher nicht leicht zu führen. KRUSCH gibt selbst zu, daß zur Gestaltung von I, 1 Flicker aus der Urkunde Dagoberts verwandt worden sind, daß also noch über den recht bedeutenden gemeinschaftlichen Inhalt die Urkunde Dagoberts als Vorlage erscheint.⁴ Das eigentlich entscheidende

¹) Vgl. S. 119.

²) Vgl. KRUSCH S. 267.

³) KRUSCH S. 241; LEVILLAIN S. 32 f.; für die Urkunde Dagoberts vgl. z. B. BRESSLAU I, 612.

⁴) KRUSCH S. 242.

Argument für KRUSCH ist die Folgerung, daß, wer die Entlehnung von I, 2 aus der Urkunde Dagoberts annimmt, auch die Benutzung der Urkunde Burgundofaros für I, 2 zugestehen müßte und zwar auf Grund der These von Meaux, da sich aber diese nicht als haltbar erweist, so verliert dieser Schluß jede Bedeutung für die Annahme der Benutzung der Urkunde Burgundofaros.¹ Mit Recht hat LEVILLAIN darauf hingewiesen, daß die formellen und sachlichen Differenzen zwischen der Urkunde Burgundofaros und I, 1, auf die KRUSCH übrigens bereits als Erster aufmerksam gemacht hat, überaus groß sind.² Ferner läßt sich tatsächlich keine einzige Stelle anführen, welche die Kenntnis der Urkunde Burgundofaros zweifellos voraussetzt; denn die älteren Exemptionsprivilegien stehen einander formell so nahe, daß die nach Abzug der Urkunde Dagoberts übrig bleibenden Wendungen in I, 1 für einen individuellen Nachweis nicht als ausreichend betrachtet werden können.

Ganz entgegengesetzt liegen die Verhältnisse bei der Formel I, 2 und der Urkunde Dagoberts für Rebais (MG. Dipl. Merov. 1, 16). LEVILLAIN hat durch Nebeneinanderstellen der Texte der Marculf-formel, der Urkunde Dagoberts und der Urkunde Chlodwigs II. für St. Denis (um 653) (Dipl. Merov. 1, 19) den Beweis zu führen gesucht, daß die Annahme der Benutzung einer Urkunde Dagoberts unwahrscheinlich ist, daß viel eher für I, 2 eine Vorlage aus der Kanzlei Chlodwigs II. angenommen werden könne, die indessen verloren sei.³ Dieser Beweis ist ihm aber völlig mißglückt, wie ein sehr einfacher Vergleich der Texte zeigt.

A.⁴

Urk. Dagobert I.

(MG. Dipl. Merov. 1, 17²⁰)

Nullus episcoporum . . . ad ipsum monasterium vel cellulas eius nisi pro lucranda oratione et, ipsud si fuerit⁵, cum voluntate

Marculf I, 2.

(Form. S. 42⁴)

Nullus episcoporum . . . ad ipso monastirio vel cellolas eius nisi tantum pro lucranda oratione, ipsud si fuerit cum

¹) KRUSCH S. 243, über die These von Meaux vgl. S. 23 f. ²) KRUSCH S. 241; LEVILLAIN S. 32 ff. ³) LEVILLAIN S. 45 ff. ⁴) Die Urkunde Chlodwigs II. kommt für den Teil A als Vergleichsmaterial überhaupt nicht in Frage, da keine wörtlichen Übereinstimmungen vorhanden sind.

⁵) So ist hier nach KRUSCH S. 273 auf Grund der Marculf-formel der Text der Urkunde Dagoberts *episcopus nisi fuerit* zu verbessern, was wunderlicherweise auch LEVILLAIN S. 45 N. 1 zugesteht.

ipsius abbatis vel suae congregationis, absque gravi dispendio eorum accedere praesumat; quo, facilius liceat monachis ipsius in Dei nomine regulariter consistentibus, rectam delegationem sub quiete per tempora possidere. Et cum abbas ille fuerit de saeculo evocatus, quem ex semetipsis ipsa congregatio elegerit sibi, secundum sanctam regulam seniores instituat per omnia et ex omnibus, secundum delegationis votum vel huius seriem auctoritatis suffultum, cui absque ulla inquietudine ibidem cuncta proficiant in augmentum.

voluntate abbatis vel eius congregatione absque dispendio eorum, aliter accedere penitus non presumat, quo facilius

secundum delegationibus votum vel huius seriae auctoritatem ad ipso monasterio absque ullius inquietudine ibidem cuncta proficiant in augmentis.

B.

Dagobert.

(MG. Dipl. Merov. 1, 17¹⁷)

Ergo si qua inibi in villis mancipiis, vel reliquis quibuscumque rebus atque pecoribus, aut regio munere aut superscriptorum virorum vel cuiuslibet est delegatum aut deinceps fuerit additum dum super nostra est, ut diximus, largitate constructum

Marculf I, 2.

(Form. S. 41²⁴)

Ergo si qua inibi in villabus, mancipiis vel reliquis quibuscumque rebus atque corporibus aut regio munere aut superscripti illius vel cuiuslibet est delegatum, aut deinceps fuerit additum, iuxta quod ab illo pontefice vel ceteris domnis episcopis ad prefato monasterio, iuxta quod eorum continet privilegium, quem nobis prefatus ille protulit recensendum, sancti-

Chlodwig II.

(MG. Dipl. Merov. 1, 20¹¹)

Nos ergo per hanc seriem autoretatis nostrae, iuxta quod per supradictum privilegium a ponteficebus factum et prestatum est, pro reverentia ipsorum marterum vel nostra confirmanda mercede per hanc autoretatem iubemus, ut si qua ad ipsum locum sanctum in villabus, mancipiis vel quibuscumque rebus adque corporebus a priscis principibus seu genitorebus nostris vel a Deum timentibus hominibus

<i>nullus episcoporum</i> s. o. A.	<i>tum esse cognovimus;</i> <i>nullus episcoporum</i> s. o. A.	<i>propter amorem Dei</i> <i>ibidem delegatum aut</i> <i>deinceps fuerit addetum,</i> <i>dum ex munificencia</i> <i>parentum nostrorum, ut</i> <i>dixemus, ipse sanctus</i> <i>locus videtur esse dita-</i> <i>tus, nullus episcoporum</i> (Text aber dann nicht A entsprechend).
---------------------------------------	--	--

In der Frage der Auslassungen gegenüber der Urkunde Dagoberts durch Marculf hält es LEVILLAIN für möglich, daß ein Überspringen von *facilius* zu *omnibus* durch Schreiberversehen stattgefunden habe, obwohl er doch eine Benutzung der Urkunde Dagoberts überhaupt leugnet!¹ Andererseits will LEVILLAIN überhaupt keine Lücke anerkennen, da ja der Text durchaus klar und glatt sei, und die Vorlage seiner Ansicht nach unbekannt ist.² Wesentlicher als diese höchst widerspruchsvollen Behauptungen ist die Tatsache, daß die Beobachtung KRUSCHS des Fehlens der freien Abtswahl, die gerade in dem gestrichenen Passus steht, auch in der Formel I, 1 dadurch noch nicht ihre Bedeutung verliert, daß die Urkunde Burgundofaros für I, 1 vermutlich nicht benutzt ist; denn die Streichung des Rechtes der freien Abtswahl steht in engstem Zusammenhang mit weiteren rechtlichen Veränderungen in I, 1 u. I, 2, durch die die ursprünglich in der Urkunde Dagoberts verliehene Vollfreiheit in eine Art Scheinexemption umgeschaffen wird.³ Da der Text von I, 2 sachlich zusammenhängend und klar ist, so ist es eine unhaltbare Annahme, die Entstehung nur einer der Rechtsverschlechterungen auf einen Zufall, denn das ist doch ein Schreiberversehen, zurückzuführen, während die übrigen absichtlich vorgenommen worden sein sollen. Dazu kommt, daß formell der Sachverhalt derselbe ist. LEVILLAIN hat darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die freie Abtswahl ausgefallen ist bei Marculf, sondern auch noch ein Satz vorher *liceat monachis rectam delegationem sub quiete per tempora possidere*; er behauptet, daß dieser Satz die Zusicherung des ruhigen und dauernden Besitzes der dem Kloster verliehen Gaben bedeute.⁴ Davon

¹) LEVILLAIN S. 46.²) LEVILLAIN S. 44.³) Vgl. unten S. 113f.⁴) LEVILLAIN S. 44.

aber ist keine Rede, eine derartige Bestimmung vielmehr steht an einer andern Stelle der Urkunde Dagoberts und ist ohne weiteres danach von Marculf übernommen worden.¹ Die Bedeutung des ausgelassenen Satzes ist überhaupt nur rein rhetorisch. Übersieht man den logischen Aufbau dieser Stelle im ganzen, so ergibt sich folgendes Schema bei Dagobert: Zugeständnis I (Introitusverbot gegen den Ordinarius) — darauf als moralische Begründung I der Satz *quo facilius . . . possedere*, Zugeständnis II (Freie Abtswahl) — darauf moralische Begründung II der Satz *qui . . . cuncta proficiant in augmentum*. Bei Marculf ist nun ein Sprung erfolgt von Zugeständnis I zur moralischen Begründung II; da auch Zugeständnis II gestrichen worden ist, so ist auch eine moralische Begründung weggelassen worden, die in dem logischen Aufbau tatsächlich nunmehr überflüssig war. Bei der Auswahl zwischen den beiden moralischen Begründungen war vielleicht entscheidend, daß für Begründung I eine gewisse formelle Doublette in der oben erwähnten Immunitätsklausel vorlag, sie konnte daher ohne Schwierigkeiten entbehrt werden. Dieses so überlegte Vorgehen gibt einen lehrreichen Einblick in die Methode Marculfs.

Genau denselben Eindruck erhält man aus der zweiten sehr bedeutenden Abweichung von I, 2 gegenüber der Urkunde Dagoberts, dem Einschub, durch den die Priorität der Bischofsurkunde gegenüber der Königsurkunde hergestellt wird. Ein Vergleichen der Texte (vgl. B) zeigt die vollkommene Abhängigkeit der Marculfurkunde von der Königsurkunde. In der Urkunde Dagoberts ist, wie der Text im Zusammenhang erweist, ein Einschnitt vorgenommen worden, und nach Einfügen des Zusatzes wird wörtlich im Text Dagoberts fortgefahren, nachdem nur ein kleiner Satz bei Dagobert gestrichen ist, auf dessen Bedeutung gleich eingegangen wird. Der Einschub selbst, auf dessen rechtliche Bedeutung an andrer Stelle eingegangen wird², ist zwar durch Marculf äußerlich geschickt und unauffällig vorgenommen worden, bei genauer Durchsicht der Urkunde im ganzen wirkt er aber inhaltlich überraschend und unangebracht, denn bis zu dieser Stelle ist von irgendeiner Vorurkunde des Bischofs keine Rede, wie sie ja auch für die Urkunde Dagoberts nicht vorgelegen hat. Es braucht nun nicht bewiesen zu werden, daß auch die Merowinger

¹) *Sub omni emunitate hoc ipsum monasterium . . . omnes fiedos concessos debeat possidere.* (Dipl. Merov. 1, 17³⁹), vgl. dazu Form. S. 42²¹.

²) Vgl. unten S. 113f.

die Befreiung eines Klosters, allerdings nur in spiritueller Beziehung, von den Bischöfen erbeten haben, dies war ein reiner Höflichkeitsakt, und es wurde nie verfehlt, diese Tatsache sehr umständlich mitzuteilen¹, daß man dies aber als selbstverständliche Voraussetzung behandelt, wie in dieser Marculfformel, zeigt eine bedeutende Steigerung der bischöflichen Macht, die frühestens für die ausgehende Merowingerzeit paßt, und erweist in ihrer inhaltlich unvermittelten Schroffheit ihre unorganische Entstehung durch die Hand des Bearbeiters. Bemerkenswert ist auch die Streichung des oben erwähnten kleinen Satzes *dum super nostra est ut diximus, largitate constructum*. Der König verbietet den Introitus des Ordinarius, weil das Kloster auf königlichem Boden erbaut ist. Es wird hier also das Recht des Eigentümers auch gegen den Ordinarius wahrgenommen.² Durch die Streichung dieses Satzes und Einfügung des Hinweises auf die bischöfliche Vorurkunde wird also mit einem Schlage das Recht des Voreigentümers beseitigt und die königliche durch die bischöfliche Prärogative ersetzt. Auch hier ist also in einheitlicher und wohlüberlegter Weise vorgegangen worden. Zusammenfassend läßt sich daher auch in formeller Beziehung sagen, daß die Abänderungen zwar die Hand des kundigen Bearbeiters verraten, sie erweisen aber gerade durch die Form, in der sie vorgenommen sind, unzweideutig den Zusammenhang mit der Urkunde Dagoberts. Demgegenüber sind die Beziehungen von I, 2 zu der von LEVILLAIN herangezogenen Urkunde Chlodwigs II. für St. Denis, wie man sich leicht überzeugen kann (vgl. A), sehr allgemeiner und oberflächlicher Natur und gerade in dem Punkte, in dem sich eine gewisse sachliche Ähnlichkeit findet, nämlich in dem Hinweis auf die Vorurkunde des Bischofs wäre es besonders zweckmäßig gewesen, wenn sich LEVILLAIN eine größere Reserve auferlegt hätte. Die Urkunde Chlodwigs II. ist überhaupt der Verfälschung stark verdächtig, ganz bestimmt verunechtet ist sie aber gerade in diesem von LEVILLAIN herangezogenen Punkte, indem sie sich auf das unzweifelhaft gefälschte Landerichprivileg beruft. Die Benutzung der Urkunde Dago-

¹) Dies ist sogar in der Urkunde Chlodwigs II. der Fall: *nostra integra devocio et peticio fuit, ut apostolicus vir Landericus . . . privilegio ad ipsum sanctum locum . . . facere vel confirmare . . . deberit*. (Dipl. Merov. 1, 20 ⁷). Vgl. im allgemeinen LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 2, 16 f. ²) Ebenso geschieht das im Testament Wilerats von Flavigny, PARDESSUS 2, 323.

berts für Rebais für I, 2 erscheint somit als gesichert, es lassen sich daraus weitere Schlüsse für die Arbeitsmethode Marculfs und die Tendenz seiner Sammlung ziehen, auf die an anderer Stelle noch eingegangen werden wird.¹ Zunächst soll nur die Tatsache, daß Marculf überhaupt erhaltene Urkunden verwendet und sie sehr selbstherrlich bearbeitet hat, als Basis für weitere Vergleiche dienen. Unter diesen ist das Verhältnis von I, 14 u. I, 15 zu der Urkunde Childerichs II. von 663 für den Bischof Amandus von besonderer Bedeutung, da es sich um eine Urkunde handelt, die nach dem Tode Bischof Landerichs von Paris erlassen ist. Bereits SICKEL und ZEUMER haben auf die Übereinstimmung hingewiesen, KRUSCH hält ihre Benutzung durch Marculf für gewiß.² Es handelt sich zunächst um die Interpretation der sehr eigenartigen Arenga.

Childerich II.
(Dipl. Merov. 1, 25²⁷)

Marculf I, 14 a
(Form. S. 52⁷)

*Merito largitatis nostrae
munere sublevantur, qui pro
parentibus nostris vel etiam
pro nostrae adolescentiae aetate
famulantur.*

*Merito largitatis nostrae
munere sublevantur, qui pa-
rentibus nostris vel nobis ab
aduliscencia aetatis eorum in-
stanti famulantur officio.*

LEVILLAIN will das *eorum* bei Marculf auf *cui* beziehen und nicht auf *parentes*, wie KRUSCH, um dadurch der Arenga den Sondercharakter zu nehmen und sie dadurch als eine ganz allgemeine Wendung erscheinen zu lassen.³ Die Interpretation von KRUSCH ist dagegen mindestens als möglich zu bezeichnen. Vor allem aber ist diese Frage für die Entlehnung selbst nicht von entscheidender Bedeutung, wie dies LEVILLAIN behauptet, da Marculf, wie sich bereits bei I, 1 gezeigt hat, die Vorlagen sehr selbstständig bearbeitet hat. Mit Recht hat daher KRUSCH auch die Formel I, 15 zum Beweis der Benutzung dieser Urkunde Childerichs durch Marculf herangezogen, denn diese Formel weist so starke Ähnlichkeiten mit der erwähnten Urkunde auf, daß, wie KRUSCH unwiderleglich nachweist, nur wenige Stellen unbelegt bleiben.⁴ LEVILLAIN kann dieses nicht leugnen, er bringt zahlreiche, aber nichts beweisende Einwendungen. Wenn er z. B. beanstandet, daß die Urkunde Childerichs keine *cessio ad locum*

¹) Vgl. unten S. 111.

²) KRUSCH S. 249; LEVILLAIN S. 49

³) LEVILLAIN S. 49.

⁴) KRUSCH S. 250.

sanctum ist, so ist dies eine ganz unnötige Spitzfindigkeit, denn die villa Barisis au Bac hat der König Childerich dem Bischof geschenkt *ad opus monachorum suorum* (Dipl. Merov. 1, 25³⁷), und sie ging dann selbstverständlich in den Klosterbesitz über. Der enge Zusammenhang ferner zwischen I, 14 und I, 15, der auf die Vorlage zurückgeht, tritt auch noch bei Marculf sichtbar hervor, so hat er über die Arenga *Merito largitatis* die Überschrift *Pro locus de cessionibus regalibus* gesetzt (Form. S. 52¹). Dieser Plural deutet auf mehrere Verwendungsmöglichkeiten d.h. auf den Zusammenhang mit mehreren Dispositionsteilen hin, die denn auch am Ende von I, 14 und in I, 15 folgen. In der Tat fehlt auch bei I, 15 auffälligerweise jede Arenga, die demnach aus I, 14 zu ergänzen ist. Ferner wird ganz ausdrücklich in I, 15 auf die vorhergehende Formel hingewiesen durch die bei Marculf sehr seltene Bemerkung ... *et cetera, quae superius est* (Form. S. 53¹), die sich nur auf I, 14 beziehen kann. Hiermit dürfte der Zusammenhang zwischen I, 14 und 15 auch formell erwiesen sein; es kann nicht überraschen, daß Marculf für zwei Formeln sich einer Vorlage bedient hat, denn bei I, 1 und 2 ist etwas ähnliches festgestellt worden, da für beide Formeln die Urkunde Dagoberts benutzt worden ist. Dies schließt nicht aus, daß für die weiteren Arengen in I, 14 noch andere Vorlagen herangezogen worden sind, es gehört zur Arbeitsmethode Marculfs, daß er mit seinem Material mit einer gewissen Freiheit schaltet.¹ Die Annahme KRUSCHS, daß die Urkunde Childerichs II. als Material für Marculf gedient hat, darf daher als gesichert betrachtet werden. Dies ist aber ein vernichtender Schlag für die Theorie LEVILLAINS, da nach seiner Pariser These Marculf keine Urkunde nach 657, dem spätesten Datum des Todes Landerichs von Paris, benutzt haben kann.

Keineswegs aber spricht diese Tatsache allein für eine spätere Entstehung der Sammlung Marculfs, KRUSCH hat vielmehr darauf aufmerksam gemacht, daß wir zwar die Vorlage für I, 4, die Verleihung einer Immunität an einen Bischof, nicht mehr besitzen,

¹) Dies gegenüber den Ausführungen LEVILLAINS S. 50. Ebenso scheint mir der Gegenbeweis LEVILLAINS gegen die Beanstandung der Ausdrücke *strenuitas* und *prumptissima voluntate* durch KRUSCH nicht geglückt zu sein, da LEVILLAIN als frühesten Beleg nur eine Urkunde Chilperichs II. für St. Denis von 716, deren Vorurkunde unbekannt ist, anzuführen vermag, S. 54 f.

daß aber die in ihr vorkommenden Formeln eine auffallende Ähnlichkeit mit den Immunitätsverleihungen gegen Ende des 7. und Anfang des 8. Jh. aufweisen.¹ LEVILLAIN will demgegenüber Punkt für Punkt nachweisen, daß alle diese von KRUSCH als Vorlagen herangezogenen Urkunden Vorurkunden besitzen, die spätestens in der Mitte des 7. Jh. ergangen sind, mithin die Formel I, 4 durchaus in die Zeit vor 657 paßt.² Dieser Beweis ist ihm indessen mißglückt, denn er hat nicht nur keine der Vorurkunden der von KRUSCH herangezogenen Vorlagen beibringen können, sondern überhaupt keine Immunitätsverleihung aus früherer Zeit, der diese Marculfformel gleicht; in verschiedenen Fällen reichen die Vorurkunden sogar nicht einmal in die Zeit vor 657 zurück.³ Wenn auch die merowingische Kanzlei sehr konservativ in der Anwendung ihrer Formeln war und sich nicht selten eng an die Vorurkunden angeschlossen hat, so ist es doch nicht angängig, bei dem Verlust sämtlicher Vorurkunden aus den späteren Urkunden für ihre Form derartig bestimmte Schlüsse zu ziehen, wie es

¹) KRUSCH S. 267.

²) LEVILLAIN S. 58 f.

³) Nr. 1. Theuderich III. 683 für Montierender (Dipl. Merov. 1, 49), die erhaltene Vorurkunde Childerichs II. 664/5 ist Fälschung auf Grund der Urkunde Theuderichs, vgl. LEVISON in NA. 33, 745, aber selbst die echte Vorurkunde würde in die Zeit nach 657 fallen (662—675).

Nr. 2. Chlodwig III. 691 für St. Bertin (Dipl. Merov. 1, 52), erwähnt sind V.U. Chlodwigs II., Chlotars III., Childerichs II., Theuderichs III., aber keine dieser Urkunden ist erhalten, vgl. Nr. 6.

Nr. 3. Childebert III. 696 für St. Denis, Tussonval (Dipl. Merov. 1, 61) bestätigt die Urkunde Theuderichs III., die aber nicht erhalten ist, aber auch wenn dies der Fall wäre, würde sie beträchtlich nach 657 fallen (673—690/1).

Nr. 4. Childebert III. 702 für St. Serge d'Angers (Dipl. Merov. 1, 65) erwähnt V.U. Chlodwigs II. und Theuderichs III., die aber nicht erhalten sind.

Nr. 5. Chilperich II. 716 für St. Denis (Dipl. Merov. 1, 72), hier sind eine ganze Reihe von V.U. erwähnt, die aber nicht erhalten sind.

Nr. 6. Chilperich II. für St. Bertin (Dipl. Merov. 1, 79) ist eine Bestätigung der Urkunde von Nr. 2 von 691, trotzdem sie nur eine ganz formale Bestätigung von Nr. 2 darstellt, sind die beiden Urkunden doch nicht völlig übereinstimmend. Die einzig erhaltene V.U. von Nr. 2 und Nr. 6 ist eine Tauschbestätigung Chlotars III. von 662 (Dipl. Merov. 1, 80), die aber keine Ähnlichkeit mit diesen Urkunden aufweist.

Auf verschiedene von KRUSCH herangezogene Urkunden geht LEVILLAIN überhaupt nicht ein, er verzichtet also dabei von vornherein auf den Gegenbeweis.

LEVILLAIN getan hat. Dies ganz besonders, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle bei der Immunität, um ein Rechtsinstitut handelt, bei dem eine starke Rechtsentwicklung stattgefunden hat. Die Beziehung zwischen Formel und Rechtsinhalt ist zwar bei weitem nicht so eng, wie wir das heute für unsere Zeit voraussetzen; man hat aber auch in der mittelalterlichen Kanzlei trotz aller konservativen Gesinnung von Zeit zu Zeit bei veränderten Rechtsverhältnissen zu veränderten Formeln gegriffen, wovon sich gerade für die Frühzeit z. B. in den Exemptionsprivilegien deutliche Spuren zeigen.¹ Unter diesem Gesichtspunkte erhält der Nachweis KRUSCHS, der in I, 4 auch sachlich die Spuren späterer Rechtsentwicklung erkennen will, besondere Bedeutung.² Die Behauptung KRUSCHS, daß das Immunitätsformular Marculfs den Charakter der merowingischen Spätzeit trägt, bleibt daher unwiderlegt.

Ebenso beruft sich LEVILLAIN für die von KRUSCH beigebrachten Parallelen zur Formel I, 17 ausschließlich auf angeblich verlorene Vorurkunden, ohne irgendwelche Belege aus der Zeit vor 657 aufweisen zu können.³ Noch stärker bedient er sich dieses regressus in infinitum in bezug auf die augenfällige Ähnlichkeit der Formeln I, 37 und 38 mit den Placita von St. Denis von 692—700.⁴ Nun hat niemand, auch KRUSCH nicht, gerade diesen Übereinstimmungen entscheidende Bedeutung für die zeitliche Festlegung Marculfs beigemessen, die Tatsache ist aber auch von LEVILLAIN nicht wegzuleugnen, daß wir nur spätere Parallelen zu diesen Placita kennen, sie stehen daher mit einem späteren Ansatz in besserer Übereinstimmung.

Dagegen hat sich LEVILLAIN mit einer gewissen Berechtigung gegen den scheinbar genauen Ansatz der Arbeit Marculfs durch KRUSCH gewendet, der die Zeit ihres Abschlusses festlegen will durch die Benutzung der Urkunde Theuderichs IV. für St. Bertin vom 10. Nov. 721 (Dipl. Merov. 1, 81) für die Formel I, 16 und und die Verwendung der Marculfformel II, 17 zur Herstellung des Testaments Widerads von Flavigny vom 18. Jan. 722.⁵ LEVILLAIN hat sehr ausführlich aber schlagend die durch die räumlichen Entfernungen bedingte zeitliche Unmöglichkeit dieser Hypothese nachgewiesen.⁶ An anderer Stelle wird nachgewiesen werden, daß

¹) Über den Zusammenhang zwischen Formel und Rechtsinhalt bei der Immunität vgl. STENGEL, Die Immunität in Deutschland (1910) I, 531. ²) KRUSCH S. 254. ³) LEVILLAIN S. 60. ⁴) LEVILLAIN S. 62. ⁵) KRUSCH S. 260 u. S. 264. ⁶) LEVILLAIN S. 65 N. 2.

die Übereinstimmung zwischen II, 17 mit dem Testament Wide-
rads keine direkten Beziehungen zwischen beiden voraussetzt¹,
daher besteht kein Grund, die oben erwähnte Urkunde Theude-
richs, deren Übereinstimmung mit I, 16 ziemlich weitgehend ist,
nicht ebenfalls zum Material Marculfs zu rechnen.²

Von entscheidender Bedeutung für die Erkenntnis der Arbeits-
methode Marculfs und auch für seinen chronologischen Ansatz ist
die Beurteilung des Verhältnisses der Formel I, 11 zu dem Zoll-
privileg Chilperichs II. von 716 für Corbie (Dipl. Merov. 1, 76).³
Die Urkunde Chilperichs ist eine Bestätigung der Schenkung Chlo-
tars III. und seiner Mutter, der Königin Bathilde, an das Kloster
Corbie und zwar eine Anweisung auf eine große Anzahl Waren
aus dem Zoll von Fos (Département Bouches du Rhône), die dort
aus dem in natura geleisteten Zoll jährlich an das Kloster ab-
gegeben werden sollen. Den Abgesandten des Klosters wird
außerdem noch für die jährliche Hin- und Rückreise ein genau
bestimmtes Deputat von Lebensmitteln und Waren zum Unterhalt
gewährt. Die Formel I, 11 stellt eine Anweisung für die könig-
lichen Gesandten dar, denen, neben allen Mitteln zur freien Be-
förderung, ebenfalls ein sehr umfassendes genau im einzelnen be-
stimmtes Deputat zum Unterhalt während der Reise angewiesen
wird. KRUSCH hat zunächst nachgewiesen, daß die Deputatliste der
Klostergesandten zur Vorlage der Anweisung für die königlichen
Gesandten gedient hat, darüber hinaus hat er auf die sehr merk-
würdige Ausführlichkeit namentlich in der Anweisung von Waren
aller Art für die Gesandten hingewiesen und gezeigt, daß Marculf

¹) Vgl. S. 120f. ²) Dagegen muß zugestanden werden, daß
LEVILLAIN die Benutzung der Privaturkunde von St. Bertin 681, für II, 6,
die KRUSCH um einer einzigen Phrase willen annimmt (S. 261), mit
Recht ablehnt durch den Hinweis auf ähnliche Wendungen in Pariser
Privaturkunden, auf die übrigens KRUSCH selbst aufmerksam gemacht
hatte (LEVILLAIN S. 64). Als Vorlage kommen vermutlich weder Privat-
urkunden aus St. Bertin noch aus Paris in Betracht, weil die Über-
einstimmung jedesmal ganz isoliert ist, und derartige Phrasen bei dem
ziemlich konstanten Formelschatz der Urkunden zu den verschiedensten
Zeiten und an den verschiedensten Orten auftauchen können. — Dem
Unterschied zwischen *basilica* und *monasterium*, auf die LEVILLAIN bei
dieser Gelegenheit besonderen Wert legt (S. 64), wird man diese Bedeutung
schwerlich beilegen dürfen. Dagegen spricht die von LEVILLAIN selbst
angezogene Marculfstelle I, 19 *ad basilica aut monasterio* (Form. S. 55¹⁶),
die als Gleichsetzung und nicht als Differenzierung aufzufassen sein
dürfte. ³) KRUSCH S. 256; LEVILLAIN S. 68.

hier die jährliche Warenanweisung an Corbie zum Muster der Ausstattung der königlichen Gesandten genommen hat, wobei ihm allerdings der sehr ergötzliche Lapsus passiert ist, der Gesandtschaft den Kümmel gleich pfundweis als Tagesration zuzuweisen. Ferner weist KRUSCH darauf hin, daß die Übereinstimmung der Urkunde mit der Formel I, 11 sich über diese Liste hinaus auch auf den formalen Teil erstreckt, so daß für die Formel nur ein verhältnismäßig geringer originaler Rest übrig bleibt.¹ Diesen doch sehr gewichtigen Tatsachen gegenüber hat sich LEVILLAIN den Gegenbeweis sehr leicht gemacht; er ist auf die weitgehenden Textübereinstimmungen überhaupt nicht weiter eingegangen. Er bestreitet zunächst die Unsinnigkeit dieser Unterhaltsanweisung, es sei falsch, wenn KRUSCH die Wendung der Formel, daß dieses Deputat den Gesandten *singulis diebus* ausgefolgt werden solle, so auslege, als stelle es die Tagesration der Gesandten dar², man müsse vielmehr das Verzeichnis mit den *loca consuetudinaria* verbinden, so daß also diese gewaltigen Mengen nur an Zollstätten oder in anderen Stapelplätzen ausgehändigt werden sollten.³ Ferner weist LEVILLAIN auf die vermutlich sehr starke Kopffzahl einer solchen königlichen Gesandtschaft hin. Dieser Einwand kann zugegeben werden, dagegen ist die Berechtigung des ersten formell sehr zweifelhaft, er würde aber auch zur Erklärung dieser sonderbaren Warenlieferung niemals ausreichen. Vor allem aber wird die Entstehung dieser Formel aus der Urkunde Chilperichs durch diese Einwände nicht berührt, denn diese Urkunde trägt so individuelle Züge, daß es ganz unwahrscheinlich erscheinen muß, daß in diesem Falle irgend eine ähnliche als Vorlage in Frage kommen könnte, abgesehen von der Schenkung Chlothars III., der verlorenen Vorurkunde dieses Diploms. Hiermit ist ein fester Punkt für die Beurteilung der Arbeit Marculfs und seiner Arbeitsmethode gefunden.⁴ Denn in diesem Falle läßt sich die Benutzung einer ganz bestimmten Urkunde nachweisen. Die Wahrscheinlichkeit, die sich bereits aus der Untersuchung der Formel I, 2 sowie I, 14 u. 15 für das Verhalten Marculfs zu seinen Vorlagen ergeben hat, wird hierdurch zur Gewißheit erhoben und die Annahme LEVILLAINS, daß Marculf nur verlorene Urkunden benutzt habe, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Die Urkunde Chilperichs II. ist auch für die Datierung der Sammlung von Bedeutung, denn die Übereinstim-

¹) KRUSCH S. 257.²) KRUSCH S. 258.³) LEVILLAIN S. 68.⁴) KRUSCH S. 258.

mung mit I, 11 erstreckt sich auch auf denjenigen Teil, den Chilperich II. selbst als seine eigene Erweiterung der Schenkung bezeichnet.¹ Es ist daher anzunehmen, daß nicht die Urkunde Chlothars III., die übrigens auch nach 657 fallen müßte, sondern das erhaltene Privileg Chilperichs II. von 716 die Vorlage Marculfs war.

Die Einwände LEVILLAINs gegen die Beweisführung KRUSCHs für die Entstehung der Sammlung und die Arbeitsmethode Marculfs auf Grund der erhaltenen Vorlagen sind somit in den entscheidenden Punkten als nicht stichhaltig zu bezeichnen. Daraus folgt, daß die Widmung der Arbeit an Landerich von Paris aus chronologischen Gründen bereits als ausgeschlossen bezeichnet werden muß. Man wird daher den übrigen Argumenten, die LEVILLAIN für Landerich von Paris vorbringt, von vornherein mit großer Reserve gegenüber stehen müssen. Für Paris als Entstehungsort führt LEVILLAIN die Rechtsverhältnisse an, die sich in Buch II in den *cartae pagenses* zeigen; aus der Mischung von fränkischem und römischem Recht, die darin erscheint, will er den Schluß ziehen, daß die Sammlung in Nordgallien zwischen Maas und Loire entstanden sein muß.² BRUNNER hat sich in dieser Beziehung vorsichtiger geäußert, er bemerkt nur, daß vorwiegend salisches Recht benutzt sei.³ Es mag nun dahingestellt sein, ob man aus dem Mischungsverhältnis der Rechte einen so bestimmten Schluß zu ziehen vermag, groß genug bleibt das von LEVILLAIN angenommene Gebiet auch so und bedeutet für Paris keine besondere Stütze. Ebenfalls ohne große Bedeutung sind die Übereinstimmungen, die zwischen dem Testament Dagoberts I. und der Formel II, 2 bestehen, auf die LEVILLAIN ganz besonderen Nachdruck legt.⁴ LEVISON hatte zuerst, wie LEVILLAIN übrigens ausdrücklich bemerkt, auf diese Zusammenhänge hingewiesen.⁵ Es hätte LEVILLAIN aber nicht entgehen dürfen, daß die Echtheit dieses Testaments stark umstritten ist und neuerdings KRUSCH sie mit sehr beachtenswerten Gründen angefochten hat.⁶ Selbst wenn aber das Testament echt sein sollte, so ist das noch lange kein zwingendes Argument für Paris. Dagobert soll von seinem Testament vier Exemplare haben herstellen lassen, von

¹) So die Stelle *ad missus ipsius monasterii . . . adimplere procuratis* (Dipl. Merov. I, 77⁷); vgl. dazu KRUSCH S. 258. ²) LEVILLAIN S. 73.

³) D. RG. I 2, 579. ⁴) S. 78 f. ⁵) NA. 27, 333 f. u. 29, 583 f.

⁶) SS. rer. Merov. 7, 779. KRUSCH nimmt im Gegenteil an, daß II, 2 für das Testament als Material gedient hat.

denen eins in Lyon, eins in Metz, eins in Paris und das letzte im königlichen Schatz aufbewahrt werden sollte.¹ Wenn man noch die Möglichkeiten der Verbreitung durch Abschriften erwägt, so ist es mehr als bedenklich, aus einer Benutzung dieses Testaments bestimmte lokale Rückschlüsse zu ziehen.² Erst recht ohne sicheres Fundament ist die Behauptung LEVILLAINS, daß die Vorlage der Formel II, 1, der Stiftung eines Xenodochiums bei einer Basilika, für Notre Dame in Paris ausgestellt sei.³ Das einzig positive Argument hierfür ist, daß überhaupt eine merowingische Basilika St. Marien in Paris nachweisbar ist, wir wissen aber gar nichts näheres von ihr, vor allem nicht, ob sie ein Xenodochium besessen hat.⁴ Aber es dürfte auch LEVILLAIN genau bekannt sein, daß die Zahl der der Maria geweihten Kirchen auch in dieser frühen Zeit so überaus groß gewesen ist, daß man keinesfalls aus dieser Widmung zwingende lokale Schlüsse ziehen darf.⁵ Darin allerdings ist LEVILLAIN zuzustimmen, daß es immerhin der Untersuchung wert ist, ob sich aus der Formel II, 1 Anhaltspunkte für den Klosteraufenthalt Marculfs gewinnen lassen.⁶ Was endlich LEVILLAIN noch über die angebliche Familie Landerichs und deren Beziehung zu Paris aus den Formeln nachweisen will, ist nichts als ein phantasievoller Roman, auf den weiter nicht eingegangen zu werden braucht.⁷ Nachdem sich die chronologische Unmöglichkeit der Annahme Landerichs von Paris herausgestellt hat, erweisen sich auch die weiteren Argumente LEVILLAINS als belanglos. Es mußte von vornherein Bedenken erregen, daß schließlich allein um der Namensgleichheit willen alle anderen Anzeichen beiseite geschoben wurden, denn es mußte bei unserer überaus lückenhaften Kenntnis der merowingischen Bischofslisten immer mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß es noch weitere Bischöfe dieses Namens gegeben hat.⁸ Vor allem war ja noch ein zweiter Bischof Landerich, der Sohn des Vincentius bekannt. Daher wird

¹) LEVILLAIN S. 80. ²) Vor allem könnte Marculf es in der Reichskanzlei selbst kennen gelernt haben; vgl. dazu S. 94 f. Besonders auffallend wäre, wie KRUSCH SS. rer. Merov. 7, 780 bemerkt, daß Marculf ein königliches Testament für ein Privattestament II, 6 umgearbeitet hätte. ³) LEVILLAIN S. 81. ⁴) S. 82. ⁵) Selbst über Meaux wissen wir in dieser Beziehung viel zu wenig, um daraus, wie es LEVILLAIN S. 81 getan hat, mit Bestimmtheit negative Schlüsse ziehen zu können. ⁶) Vgl. S. 88. ⁷) LEVILLAIN S. 82—88. ⁸) Besonders LEHMANN in der Kritischen Vierteljahrsschrift 29, 388 hat bemerkt, daß der Name Landerich häufiger vorkomme, vgl. dazu LEVILLAIN S. 85 N. 4.

man den Versuch LEVILLAINS, die Pariser These wieder zu beleben, als völlig gescheitert betrachten müssen.

Nicht ohne Berechtigung ist dagegen die negative Kritik LEVILLAINS an der These von Meaux, besonders soweit sie Marculf persönlich angeht. ZEUMER hatte Marculf zum Mönch in dem Kloster Rebais in der Nähe von Meaux machen wollen.¹ KRUSCH hat dies bereits modifizieren müssen, weil er annahm, daß die Formel I, 1 u. 2 eine Bearbeitung der Gründungsurkunden des Klosters Rebais in bischofsfreundlichem Sinne darstelle.² Es war unwahrscheinlich, daß der Mönch eines exemten Klosters, wie es Rebais war, dem benachbarten Bischof die Waffen zur Bekämpfung der Unabhängigkeit des eigenen Klosters liefern würde, KRUSCH hat daher Marculf in ein nicht exemptes Kloster in Meaux selbst versetzt, das unter der besonderen Oberleitung des Bischofs stand.³ Gerade aber in der Bearbeitung der Urkunden Burgundofaros und Dagoberts für Rebais durch Marculf, die nach seiner Ansicht den Zweck gehabt hat, den Bischof von Meaux als Mittel zur Wiedergewinnung seiner Diözesangewalt über dieses exemte Kloster zu dienen, sieht KRUSCH eine neue und sehr wesentliche Stütze der These von Meaux.⁴ LEVILLAIN hat zunächst bestritten, daß Meaux, wie es KRUSCH behauptet hatte, 634 zu Austrasien gehört habe, so daß also der Hinweis auf Austrasien, den KRUSCH in Formel I, 40 findet, nicht für Meaux spreche.⁵ So historisch interessant diese Frage an sich ist, so ist sie doch für das Marculfproblem von nebensächlicher Bedeutung, weil Marculf, wie von KRUSCH und LEVILLAIN angenommen wird, z. B. ebenfalls Urkunden burgundischer Herkunft benutzt hat, ohne daß man ihn aus diesem Grunde nach Burgund versetzen müßte. Von größerem Belang wäre es, wenn LEVILLAIN der Nachweis gelungen wäre, daß weder die Urkunde Burgundofaros noch die Dagoberts für Rebais Marculf als Vorlage gedient hätte; die Benutzung der Urkunde Dagoberts ist indessen sicher anzunehmen.⁶ Weiter führt allein die Bemerkung, daß, wenn KRUSCHS Argumentation zuträfe, I, 1 u. I, 2 als Fälschungen zu betrachten sein.⁷ Es ist in der Tat schlechterdings nicht einzusehen, was dem Bischof von Meaux derartige allgemeine und unpersönliche Formulare gegenüber den im Kloster Rebais befindlichen Originalen der Urkunden Burgundo-

¹) Form. S. 34. ²) KRUSCH S. 244. ³) S. Crucis oder S. Faron in Meaux. S. 244. ⁴) KRUSCH S. 243. ⁵) LEVILLAIN S. 28.
⁶) Vgl. S. 85. ⁷) Vgl. LEVILLAIN S. 32.

faros und Dagoberts hätten nutzen können.¹ Der König hatte aus eigener Machtvollkommenheit die Freiheiten dieses iroschottischen Klosters beurkundet und nur, wenn es dem Bischof von Meaux gelang den König, oder, was formell auf dasselbe hinausläuft, den regierenden Majordomus dazu zu bestimmen, diese königliche Urkunde aufzuheben oder abzuändern, konnte er hoffen, die exemte Stellung dieses Klosters zu vernichten. In diesem Falle aber konnte es der Reichskanzlei nicht schwer fallen, der veränderten Rechtslage den formellen Ausdruck zu geben; der praktische Wert der Formeln I, 1 u. 2 muß daher für den Bischof von Meaux als sehr fragwürdig bezeichnet werden. Um dieses höchst zweifelhaften Nutzens willen würde aber die Erteilung des Auftrages für eine so umfassende Formelsammlung ganz unbegreiflich sein und kann keinesfalls als eine ausreichende Begründung für diesen betrachtet werden. Die besondere Stütze, die KRUSCH in den Beziehungen der Sammlung Marculfs zu Meaux und Rebais finden wollte, erweist sich daher als trügerisch. Die Beziehungen Marculfs zu Meaux beschränken sich ausschließlich auf sein Verhältnis zu Lande- rich, den Sohn des Vincentius, aus dem auch, wenn es bestanden hat, engere Beziehungen Marculfs zu Meaux schwerlich zu folgern sind.² Die Kenntnis der Urkunde Dagoberts für Rebais kann Marculf auch aus anderer Quelle erhalten haben.³

Es ergibt sich also, daß die beiden bisher noch aufrecht gehaltenen lokalen Thesen von Paris und von Meaux entweder überhaupt abzulehnen, oder jedenfalls ihrer entscheidenden Bedeutung für Marculf entkleidet sind. LEVILLAIN hat aber noch auf einen andern Zusammenhang hingewiesen, der vielleicht berufen ist, bedeutsamere Aufschlüsse über die Entstehung dieser Sammlung und ihre Ziele zu bringen, als diese lokalen Einordnungsversuche; es sind die Beziehungen Landerichs und Marculfs zur Reichskanzlei.⁴ Allerdings legt LEVILLAIN nur beiläufigen Wert auf diese personelle Verbindung, da für ihn die Beziehung zu Paris das allein Maßgebende ist; nach Beseitigung dieser These muß aber dem Hinweis auf die Reichskanzlei um so größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, und es soll der Versuch gemacht werden, diese

¹) Für die Urkunde Dagoberts vgl. die Einleitung zu der Edition derselben (Dipl. Merov. I, 16). ²) Vgl. S. 81 f. ³) Vgl. S. 109.

⁴) Vgl. LEVILLAIN S. 76 f., zu einem ähnlichen Ergebnis war ich bereits selbständig gekommen.

so wichtige Beziehung zu der Zentralinstanz auch aus dem Werk selbst zu begründen.

SICKEL sah den Zweck der Sammlung unter Bezugnahme auf die Wendung der Einleitung Marculfs *ego . . . ad exercenda initia puerorum . . . scripsi* (Form. S. 37⁹⁾ in einer Unterweisung für Anfänger, das wäre also in seinem Sinne ein Handbuch für Studierende, und in einer Mustersammlung, das wäre ein Handbuch für Kanzleibeamte.¹ In beiden Fällen ist die Zielsetzung letzten Endes die Kanzlei, denn SICKEL hat an anderer Stelle sehr deutlich die gewöhnliche hohe Schulbildung von der Ausbildung zum Notar geschieden.² Demgegenüber hat ZEUMER unter Heranziehung zweier verderbter Formeln der Sammlung die These aufgestellt, Marculf sei ein Schulmeister gewesen und sein Werk habe Schulzwecken gedient.³ KRUSCH hat dies sogar noch schärfer formuliert und erklärt: 'ein geplagtes Schulmeisterlein ist durch ein elementares Übungsbuch für seine Zöglinge, ohne es zu ahnen, zum Lehrmeister der stolzen Reichskanzlei geworden'.⁴ Die Ergebnisse der Arbeit KRUSCHS weisen aber durchaus in eine andere Richtung. Zunächst hat KRUSCH, wie auch schon SICKEL, den vorwiegend literarischen Charakter des Werkes betont und Marculf geradezu als einen Buchgelehrten bezeichnet.⁵ Das dürfte damals wohl noch viel mehr als heute bei einem Schulmeister für Anfänger ein recht ungewöhnlicher Fall sein. Weit bedeutsamer ist für diese Frage die Stellung Marculfs zu seinem Material. KRUSCH hat ihm die Benutzung eines sehr umfangreichen Urkundenmaterials zugeschrieben.⁶ Da, wie eben nachgewiesen worden ist, seine Ergebnisse in dieser Beziehung gegenüber LEVILLAIN aufrechterhalten werden können, so bleiben auch seine daraus gezogenen Schlüsse über die Arbeitsmethode Marculfs bestehen. Danach hat Marculf formell und sachlich mit großer Selbständigkeit seinen Stoff gestaltet und muß als ein genauer und erfahrener Kenner der damaligen Rechtsverhältnisse wie auch des Formelwesens der Reichskanzlei betrachtet werden.⁷ LEVILLAIN hat zwar die freischöpferische Tätigkeit Marculfs im wesentlichen gelehnet, da er

¹⁾ A. K. 1, 115. ²⁾ A. K. 1, 100. ³⁾ NA. 6, 26 f.; NA. 11, 356; Form. S. 32. ⁴⁾ S. 232, ähnlich BRESSLAU 1, 601. ⁵⁾ SICKEL 1, 116; KRUSCH S. 243. ⁶⁾ S. 266; vgl. auch SICKEL 1, 115. ⁷⁾ SICKELS ungünstiges Urteil über die Bildung Marculfs 1, 112 stützt sich vornehmlich auf die Einleitung; über das Werk selbst urteilt er viel günstiger; vgl. 1, 116 u. S. 921.

geneigt ist, in der Regel verlorene Urkunden, die der Formel sehr nahe standen, als Vorlagen anzunehmen, dennoch hat er in literarischer Beziehung eine sehr viel günstigere Meinung über Marculf als KRUSCH.¹ Auch von der Lehrtätigkeit Marculfs hat er einen höheren Begriff, nach ihm war Marculf Lehrer an der Bischofsschule in Paris, einer der großen Residenzen des Merowingerreiches, und schrieb sein Buch für die Ausbildung der Schüler dieser Anstalt, besonders im Hinblick auf ihre Vorbildung zu königlichen Notaren; nicht ohne Grund macht er sich dabei ein wenig lustig über die Theorie 'vom armen Schulmeisterlein'.²

Es scheint mir aber, daß man ganz im Banne der Phrase *ad exercenda initia puerorum* überhaupt zu wenig den Inhalt des Werkes für die Beurteilung seines Zweckes beachtet hat. Die Juristen haben z. B. diese Formelsammlungen schon seit langem ganz anders gewertet. Bereits STOBBE hat bemerkt, daß die juristische wissenschaftliche Tätigkeit bei den Römern mit der Ausarbeitung von Formeln begonnen hat, und daß es sich bei den Germanen, insbesondere aber bei den Franken auf römischem Boden ebenso verhielt.³ Noch prägnanter hat RICHARD SCHROEDER die Formelsammlungen als die juristische Literatur der fränkischen Zeit bezeichnet.⁴ Die musterhafte Edition dieser Quellen durch ZEUMER, die zum ersten Male die einzelnen Sammlungen gesondert nach ihrer Entstehung und mit all ihren Zusätzen und Umarbeitungen brachte, hat in überraschender Weise gezeigt, wie in diesen Formelsammlungen sich die literarische Weiterbildung des Rechts und seine Anpassung an die Bedürfnisse des Tages vollzog und nicht zuletzt die Annäherung und Verschmelzung der verschiedenen Volksrechte untereinander und mit dem römischen Recht.⁵ Hier zeigt sich eine bedeutende und durchaus selbständige Wissenschaft, deren Ziele fernab lagen von den Aufgaben des gewöhnlichen Schulunterrichts. Marculf ist schon bisher ein hervorragender Platz in dieser Literatur eingeräumt worden.⁶ Wie sehr aber muß seine Bedeutung

¹) LEVILLAIN S. 67. ²) S. 68. ³) STOBBE, Deutsche Rechtsquellen 1 (Leipzig 1860), 241. ⁴) D. RG. 1^o, 291. ⁵) Vgl. z. B. STOBBE 1, 244. — Ein besonders interessantes Beispiel für diesen Prozeß ist die Verpflanzung der in St. Amand, also auf römisch-fränkischem Boden entstandenen Formeln auf bayerisches Gebiet und ihr dortiges Fortwirken, das in den Salzburger Formeln zutage tritt; vgl. RICHARD SCHROEDER, Arno v. Salzburg, Heidelberg. N. Vierteljahrsschr. 2, 168. ⁶) STOBBE 1, 248, SICKEL 1, 116.

steigen, wenn man ihm ein so hohes Maß von Selbständigkeit zugestehen muß, wie es KRUSCH nachgewiesen hat.

Aber dieser theoretische Gesichtspunkt ist keineswegs der einzige, der für die Einordnung der Arbeit Marculfs in einen andern Zusammenhang wie den Schulunterricht spricht. Eine Formelsammlung ist kein abstraktes Lehrbuch, sondern sie dient den praktischen Bedürfnissen des Tages und der oberste Leitsatz für ihre Beurteilung muß daher immer ihre praktische Brauchbarkeit bleiben. In diesem Punkte aber unterliegt es keinem Zweifel, daß die Sammlung Marculfs alle ihre Vorgänger und auch Nachfolger bis in die Zeiten der großen karolingischen Revision der Urkundentexte, der sogenannten *Formulae imperiales*, übertroffen hat, wie ihr überragender Einfluß auf die Urkundengestaltung und auf die Formelsammlungen hinreichend beweist.¹ Diese praktischen Notwendigkeiten, denen Marculf in so erfolgreicher Weise Rechnung getragen hat, verdienen ganz besondere Aufmerksamkeit. Zunächst eine äußerliche Beobachtung. Die Sammlung hat durchaus keinen theoretischen Anstrich, es werden eine Reihe praktischer Musterbeispiele gegeben, die zwar nicht zusammenhanglos aneinandergereiht sind, und deren Auswahl keine zufällige ist, wie denn der Verfasser in der Einleitung betont, daß er ein einheitliches Ganzes hat schaffen wollen², die aber ausschließlich nach praktischen und nicht nach systematischen Gesichtspunkten gegliedert ist. Von großer Bedeutung ist die Tatsache, daß den Formeln fast jeder Kommentar fehlt, nur ganz gelegentlich werden kurze Anweisungen gegeben, dagegen erscheinen häufig starke kanzleimäßige Verkürzungen ohne jede Erläuterung.³ Wer daher von diesen Formeln einen sinngemäßen Gebrauch machen wollte, mußte mit den Gebräuchen, insbesondere auch der Reichskanzlei, genau vertraut sein. Ohne diese Kenntnisse konnte auf Grund dieser Formelsammlung der Text keiner einzigen Urkunde fertiggestellt werden, ganz abgesehen von den bei Urkunden so wichtigen Äußerlichkeiten. Derartige Kenntnisse besaßen aber nur die Notare und, soweit die Königsurkunden in Frage kommen, die Beamten der fränkischen Reichskanzlei.

Dem Eindruck, daß diese als Interessentenkreis für Marculfs

¹) Vgl. SICKEL 1, 116; ferner LEHMANN, *Kritische Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb.* 29, 337. ²) *Coacervare in unum curavi* (Form. S. 37¹⁸).

³) Hierauf hat besonders BRESSLAU aufmerksam gemacht 1, 612; vgl. auch SICKEL 1, 114.

Werk in Frage kommen, hat sich schon ZEUMER nicht entziehen können, denn er muß zugeben, daß Marculf auch Notare als Benutzer im Auge gehabt hat, was doch sehr wenig zu den Elementarschülern stimmt, für die das Buch eigentlich bestimmt sein soll.¹ KRUSCH ist viel weiter gegangen, er nennt das Werk eine für die Staatsverwaltung äußerst wichtige Arbeit, die eigentlich die königliche Kanzlei hätte ausführen müssen²; er meint sogar, es wäre das natürlichste gewesen, wenn Marculf sein für die königliche Kanzlei so wichtiges Hilfsbuch nach der Vollendung sofort dem Vorsteher derselben zugesandt hätte.³ Er glaubt sogar eine direkte Verbindung zwischen Marculf und der Reichskanzlei gefunden zu haben durch den Hinweis auf den *vir inluster Amalsindo*, der das Testament Widerads von Flavigny, das KRUSCH allerdings wohl zu Unrecht für die erste Anwendung der Formeln Marculfs hält⁴, mit dem Königssiegel besiegelt hatte, und den schon BRESSLAU aus diesem Grunde für einen königlichen Referendar erklärt hatte.⁵ Dieses Ergebnis kommt nach KRUSCH geradezu einem Bedürfnis entgegen⁶, so stark hat die Wucht der Tatsachen das Urteil KRUSCHS beeinflußt, der grundsätzlich ganz im Banne der Theorie ZEUMERS steht. Bemerkenswert ist auch das überaus günstige Urteil über Marculf und sein Werk, das aus diesen Äußerungen KRUSCHS gefolgert werden muß.

BRESSLAU ist schon früher allein aus inneren Gründen für einen engen Zusammenhang der Arbeit Marculfs mit der Reichskanzlei eingetreten, aber er fand damit keinen Anklang.⁷ LEVILLAIN hat diese Beobachtungen, die auf Grund des Inhalts über die Ansichten SICKELS und ZEUMERS hinausführten, nicht weiter verfolgt. Dagegen hat er kühner als seine Vorgänger einen unmittelbaren persönlichen Zusammenhang Marculfs und Landerichs mit der Reichskanzlei herzustellen versucht und sich dabei besonders auf die Einleitung Marculfs zu seiner Arbeit gestützt.⁸ Diese Vorrede ist von größter Bedeutung für die Beurteilung Marculfs und für das Verständnis der Entstehung und der Ziele seines Werkes. Alles, was wir von der Persönlichkeit Marculfs wissen, beruht auf dieser

¹) *Sed etiam ut notarii libro uterentur, noster voluisse videtur* (Form. S. 33 ⁴), dagegen allerdings NA. 11, 356. ²) S. 267. ³) S. 264.

⁴) Vgl. S. 120 f. ⁵) KRUSCH S. 264; BRESSLAU 1 ², 369 N. 3. ⁶) S. 265.

⁷) BRESSLAU 1 ², 612 N. 3. Vgl. dazu S. 104. ⁸) Unabhängig von LEVILLAIN habe ich diese vor Kenntnis seiner Arbeit herangezogen und bin zu den vorgetragenen Ergebnissen gelangt.

Einleitung, und durch sie allein hat er sich unzweifelhaft mit voller Absicht die Unsterblichkeit seines Namens gesichert. Denn es ist kein Zufall, daß er allein unter allen Verfassern von Formelsammlungen des frühen Mittelalters, obwohl er ein Mönch war, seinen Namen an die Spitze seines Werkes gesetzt hat; es ist dies ein bedeutsamer Ausdruck persönlichen Selbstgefühls und die Betonung seiner selbständigen literarischen Leistung. Wer diese Einleitung im Zusammenhang sorgfältig liest, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß trotz der Kürze hier jedes Wort wohl überlegt ist, und daß sie trotz einer gewissen sachlichen Reserve und auch einiger geborgter Federn¹ ein stark persönliches Dokument ist. Infolgedessen muß sie als ein einheitlich Ganzes gewürdigt werden, und gerade dies ist bisher nicht geschehen.

Über seinen Auftrag äußert sich Marculf zuerst nur ganz kurz als *iussionem vestram* (Form. S. 36³⁵), er kommt später darauf zurück mit der Bemerkung, daß er diesen von Landerich erteilten Auftrag überschritten habe.² LEVILLAIN will in diesem überschießenden Teil das sehen, was Marculf von den *maiores*, von denen er weiter unten spricht, übernommen habe und was er ferner *ex sensu proprio* gestaltet habe.³ Mithin soll alle ganz oder teilweise selbständige Arbeit, die LEVILLAIN ohnedies einzuschränken sucht, unter diesen Begriff fallen, so daß also Landerichs Auftrag nur auf die Abschrift und Zurechtstutzung und allenfalls auf die Auswahl einer Reihe von Urkunden aus verschiedenen Archiven gelaute hätte. Hierbei fragt man sich allerdings, welches Ziel Landerich mit diesem Auftrag verfolgt haben könnte. Wenn die Sammlung, wie LEVILLAIN annimmt, für die Zwecke der Bischofsschule in Paris angefertigt wurde, so wäre dies ein rein theoretisches Ziel gewesen, das einen systematischen Aufbau und möglichstste Vollständigkeit erforderte. Das Gegenteil ist aber tatsächlich der Fall, die Sammlung dient ausschließlich praktischen Zwecken.⁴ Es ist aber überhaupt verfehlt, die von LEVILLAIN angezogene Stelle in diesem Sinne zu verwenden; man muß sie vielmehr in ihrem natürlichen Zusammenhang belassen. Dieser ist folgender: *ego vero hanc quod apud maiores meos iuxta consuetudinem loci, quo degimus, didici, vel ex sensu proprio cogitavi ut potui, coacervare in unum curavi* (Form.

¹) Vgl. hierzu KRUSCH in NA. 4, 172.
²) *Non solum ea que iussistis, verum etiam multa alia* (Form. S. 37³).
³) S. 88. ⁴) Vgl. S. 101 f.

S. 37¹⁴). Danach teilt Marculf sein Material in zwei Teile ein, den überlieferten Stoff und die eigene Erfindung, beide hat er zu einem einheitlichen Ganzen zusammengeschmolzen. Dieser Satz gibt also keinen Aufschluß über den Inhalt des Werkes und auch nicht direkt über seine Herkunft, sondern er soll die Arbeitsmethode Marculfs darlegen, wobei der Schwerpunkt auf dem hervorgehobenen *in unum* liegt. Den Inhalt seines Werkes hat Marculf dagegen an anderer Stelle sehr deutlich umschrieben: *in hanc scedula tam praeceptiones regales quam cartas pagenses . . . intimare curavi* (Form. S. 37⁴). Hieraus wird zu schließen sein, daß sein Auftrag auf eine allgemeine Formelsammlung ging, und die Überschreitung kann nur dahin verstanden werden, daß er sachlich über seinen Auftrag hinausgegangen ist, d. h. Materialien bearbeitet hat, die ursprünglich nicht vorgesehen waren. Jedenfalls stand die Erweiterung nicht im Widerspruch mit dem ursprünglichen Plane, wie die triumphierende Hervorhebung des *et multa alia* beweist, sondern es handelt sich um eine höchst erwünschte Zugabe.

Aber auch über den Zweck seiner Sammlung hat sich Marculf klar geäußert: *sunt preterea nonnulla negotia hominum, tam in palatio quam in pago, quod scribere non queunt, antequam invicem conferantur et iuxta propositiones vel responsiones eloquia eorum tunc scribantur et gesta* (Form. S. 37¹²). Deutlich tritt hier der vorwiegend praktische Zweck vor Augen. Für eine ganze Reihe von Geschäften am Königshof wie im Gau fehlt es an allgemein feststehenden Formularen, es bedarf erst einer Konferenz der Kanzleibeamten untereinander (*in vicem*) und mündlicher Verhandlungen mit den Parteien, damit die Form der Urkunde festgelegt wird.¹ Für derartige Fälle, bei denen das Ergebnis natürlich oft recht anfechtbar werden konnte, stellt Marculf seine Formeln zur Verfügung *cui libet exinde aliqua exemplando faciat* (Form. S. 37¹⁰). Die weitere Bemerkung Marculfs an dieser Stelle, daß niemand zur Verwendung gezwungen sei und er besseren Stilisten nicht vorgreifen wolle, ist nur eine Höflichkeitsfloskel, die übrigens charakteristisch für Marculfs Stil ist², sie zeigt den wissen-

¹) Vgl. hierzu *ut iuxta propositionis vel responsionis alloquia inter alterutrum salubris donetur sententia*. I, 25 Form. S. 58²². ²) In demselben Geiste ist auch die Überschrift für den eigentlichen Formelanteil gehalten. *Incipiunt exemplaria . . . qualiter regales vel cartas pagensis, cui hunc formola habere placuerit et melius non valet scribantur* (Form. S. 39¹).

schaftlich arbeitenden Juristen, der an der Fortbildung des Rechtes arbeitet und Vorschläge, aber nicht bindende Vorschriften machen will.¹ Hier zeigt sich deutlich, daß Marculf eine Neugestaltung oder Ergänzung des überlieferten Stoffes im Auge hat, wie er das bei der Darlegung seiner Arbeitsmethode bereits erklärt hatte², und wie das auch mit den Ergebnissen der Untersuchung KRUSCHS über Marculfs Verhältnis zu seinen Vorlagen zusammenstimmt.³ Neben der Weiterbildung und Neugestaltung der Formeln hat aber Marculf praktische Ziele im Auge, denn er bemerkt, daß er den Formeln Überschriften gegeben habe und ein Inhaltsverzeichnis angefertigt habe *ut facilius quod voluerit a querenti in antea scripto reperiantur* (Form. S. 37¹⁶), damit charakterisiert er seine Sammlung als Nachschlagewerk für die Kanzlei, denn als Benutzer in diesem Sinne können nur Notare in Frage kommen.⁴ Von irgendeiner andern Bestimmung außer für diese Kanzleizwecke ist in der Einleitung keine Rede mit Ausnahme einer einzigen Stelle, in der Marculf sein großes Werk tatsächlich für den Kinderunterricht zu bestimmen scheint, und die von ZEUMER und allen seinen Nachfolgern zum Eckstein ihrer Auffassung über Marculf gemacht worden ist.⁵ Marculf erklärt, daß er seine Sammlung bestimmt habe *ad exercenda initia puerorum* (Form. S. 37⁹). Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß äußere und innere Gründe dagegen sprechen, Marculf habe sein Buch für derartige Zwecke bestimmt. Um aber auch dieser Wendung ihren richtigen Platz anzuweisen, ist es nur nötig, sie im Zusammenhang zu betrachten. Die ganze Stelle lautet: *Scio enim, multos fore, et vos et alios prudentissimos viros et eloquentissimos ac rethores et ad dictandum peritos, qui ista, si legerint, pro minima . . . reputabunt . . . Sed ego non pro talibus viris, sed ad exercenda initia puerorum. ut potui, aperte et simpliciter scripsi* (Form. S. 37⁶). Übersieht man diesen Satz, so ergibt sich sofort, daß es sich hier nicht um die Angabe des sachlichen Zweckes der Arbeit handelt, sondern um Bescheidenheitsfloskeln, wie sie zu allen Zeiten bei Widmungsbriefen und Vorreden zu wissenschaftlichen Werken in mehr oder weniger geschickter Form üblich sind. Bei Marculf ist schon einmal die Neigung zu derartigen

¹) Die Folgerungen, die ZEUMER NA. 11, 311 an diese Stelle knüpft, sind daher abzulehnen. ²) Vgl. S. 100. ³) Vgl. S. 90. ⁴) Auch die Überschriften für die eigentlichen Formelteile sind eine direkte Kanzleianweisung. ⁵) Vgl. S. 95f.

Wendungen festgestellt worden, wie er die Unverbindlichkeit seiner Vorschläge betont.¹ Freilich hat Marculf in dieser oratio pro domo ein wenig stark aufgetragen, aber das ist so seine Art und als Beispiel für eine durchaus gleichartige ebenfalls wenig geschmackvolle Antithese kann auf die Adresse seines Widmungsbriefes hingewiesen werden.² KRUSCH hat auch an anderer Stelle Marculf einen gewissen Hang zur Übertreibung nachweisen können.³ Diese Art mönchischer Demut hat sich zu allen Zeiten vortrefflich vereinigt mit stolzem Selbstbewußtsein. Und dieses Selbstgefühl verbunden mit fast naiver Freude offenbart sich nur zu deutlich in den Worten Marculfs, daß er, trotzdem er bereits die Siebzig überschritten habe, seine Hand den Schreibstift kaum noch zu halten vermöge, und sein Auge zu versagen beginne, dennoch nicht allein in bester Ordnung den erteilten Auftrag erfüllt habe, sondern noch viel mehr geleistet habe. So spricht nicht der Mann, der sich als Aufgabe gestellt hat, eine Art von Kinderfibel zusammenzustellen.⁴ Gegenüber der unzweideutig nach einer anderen Richtung weisenden Feststellung wird man daher diese Phrase, die soviel Verwirrung gestiftet hat, als das behandeln müssen, was sie im Zusammenhang darstellt, als eine rhetorische Wendung, die die Bescheidenheit des Autors in das rechte Licht setzen sollte.

Nach Beseitigung der Schulbuchthese ergibt aber die Einleitung weiteres Material für die Verbindung Marculfs mit der Reichskanzlei. So folgt aus der eben erwähnten Antithese, in der Marculf erklärt, daß er seine Arbeit nicht bestimmt habe für so gewandte Stilisten wie Landerich, die eine große Erfahrung in der Diktierkunst besäßen, daß Landerich ein durchaus sachverständiger Diktator gewesen ist. Diese Kunst des Urkundenentwerfens kann Landerich, besonders wenn man das Buch I, die Königsurkunden,

¹) Vgl. S. 101. ²) *Domino sancto meritis beatissimo et apostolico semper honore suscipiendo omnique preconio laude celebrando domino ac reverendissimo pape Landerico Marculfus ultimus ac vilissimus omnium monachorum* (Form. S. 36 ³²).

³) KRUSCH S. 258. ⁴) *Feci tamen ordinatus, ut potui, non solum ea que iussistis, verum tamen multa alia* (Form. S. 37 ³); im übrigen Teil der Einleitung läßt sich Marculfs Selbstgefühl ebenfalls nicht verkennen, vgl. besonders den Schluß (Form. S. 37 ¹⁴ f.).

⁵) Die wörtliche Auslegung der Wendung *ad exercenda initia puerorum* würde dies unbedingt erfordern, sie verträgt sich schlecht mit der sonst beliebten Deutung auf ein 'Lehrbuch für Fortgeschrittene'.

berücksichtigt, kaum an anderer Stelle ausgeübt haben als in der Reichskanzlei.¹ LEVILLAIN hat ebenfalls diese Stelle als ein Hauptargument für seine Behauptung verwertet, Landerich sei ein Referendar der Reichskanzlei gewesen.² Man wird aber außerdem für die Beziehung Marculfs zur Reichskanzlei ganz besonders auf den Auftrag hinweisen müssen, den Landerich an Marculf erteilt hat. Da sich das lokale Interesse, das KRUSCH annahm, nicht aufrecht erhalten läßt und ebenso die Förderung des Unterrichts seiner Kathedralschule, die LEVILLAIN für Landerich im Auge hat, sich als unbegründete Hypothese erwiesen hat, so bleibt nur übrig anzunehmen, daß Landerich an der Sammlung und Bearbeitung der Formeln selbst ein persönliches Interesse gehabt hat. Dies kann man aber nur voraussetzen, wenn Landerich selbst der Kanzlei angehört hat, er muß sogar auch nach seinem Ausscheiden aus der Kanzlei ein sehr lebendiges Interesse an diesen Fragen genommen haben, da die Sammlung durchaus praktische Ziele verfolgt. Es ist daher anzunehmen, daß Landerich auch als Bischof noch engere Beziehungen zur Reichskanzlei unterhalten hat. Aus dem gleichen Grunde wird man auch von diesem Gesichtspunkt der Vermutung LEVILLAINS, daß Landerich in leitender Stellung der Reichskanzlei angehört hat, zustimmen müssen, denn für niemanden mehr als einen ehemaligen Kanzleichef liegt die Erteilung eines Auftrages zur Sammlung und Neugestaltung des Formelschatzes näher. Mit Recht weist LEVILLAIN darauf hin, daß unsere Kenntnisse von den merowingischen Referendaren so lückenhaft sind, daß ein Nichtvorkommen in Urkunden keinerlei Gegenbeweis gegen eine solche Hypothese bildet, abgesehen davon, daß mehrfach mehrere Referendare nebeneinander in der Reichskanzlei tätig gewesen sind.³ Aus diesen Gründen wird man auch ohne die von LEVILLAIN zu Unrecht herangezogenen urkundlichen Belege⁴.

¹) *Et ad dictandum peritos* (Form. S. 37⁷). Zu *dictare* vgl. SICKEL 1, 126; WATTENBACH, *Schriftwesen* 3. Aufl. S. 457. ²) S. 76. ³) Vgl. BRESSLAU 1², 360; SICKEL 1, 73. — Es ist nicht selten, daß Referendare in höherem Lebensalter zu Bischöfen erhoben wurden, vgl. BRESSLAU 1², 360. ⁴) LEVILLAIN S. 77 hat erstens ein Fragment mit Urkunde Chlodwigs II. für S. Pierre de Ferrières herangezogen, in der der Name des Referendars verstümmelt überliefert ist, er ist erhalten [n]dericus, woraus LEVILLAIN Landericus machen will, eine Kombination, die für sich allein keinen Wert beanspruchen kann, der zweite Beleg, der Hinweis auf das falsche Landerichprivileg, wäre wohl besser unterlassen worden, er hat keinen Wert.

es für so gut wie sicher erklären können, daß Bischof Landerich ehemals der Reichskanzlei in leitender Stellung angehört hat.

Dies kann nicht ohne Rückwirkung auf die Beurteilung der Stellung Marculfs zur Reichskanzlei sein. LEVILLAIN hat auch sofort den Schluß daraus gezogen, daß Marculf ebenfalls der Reichskanzlei angehört habe, er konnte sich dabei auf den Vorgang BRESSLAUS berufen, der, allerdings ausschließlich aus inneren Gründen, eine frühere Tätigkeit Marculfs in der Reichskanzlei angenommen hatte.¹ BRESSLAU war zwar mit seiner Ansicht allein geblieben, und KRUSCH hat sie sehr ausdrücklich verworfen, aber abgesehen von der nicht mehr haltbaren Theorie von Meaux stützt sich diese Ablehnung von KRUSCH ausschließlich auf die 'Weltfremdheit' Marculfs, die er in einigen Entgleisungen nachgewiesen zu haben glaubte.² Diesen Ungeschicklichkeiten darf man indessen keine große Bedeutung beilegen, denn KRUSCH selbst hat bemerkt, daß auch diese mißglückten Formeln von der Reichskanzlei teils überarbeitet, teils aber auch unverändert verwendet worden sind, sie hatten also für die Kanzlei nichts Auffallendes.³ Die Weltfremdheit im allgemeinen aber hat man zu allen Zeiten den Kanzleibeamten zum besonderen Vorwurf gemacht, so daß diese typische Bureaukrateneigenschaft schwerlich einen Hinderungsgrund bilden kann für die Annahme einer Mitgliedschaft Marculfs in der Reichskanzlei.

Es lassen sich aber auch positivere Gründe gerade aus den Ergebnissen der Arbeit KRUSCHS für den Zusammenhang Marculfs mit der Reichskanzlei gewinnen. KRUSCH hat die Benutzung der Urkunden von Rebais, St. Bertin, Corbie, St. Denis, Belze⁴, Laon⁵, St. Martin in Tours⁶, Montiérender⁷ durch Marculf nachzuweisen versucht. Dazu treten I, 39 u. 40, auf deren Bedeutung als historische Dokumente aus der Zeit Dagoberts I. KRUSCH besonders nachdrücklich hingewiesen hat.⁸ LEVILLAIN hat zwar die Benutzung aller dieser Dokumente bestritten, aber ohne durchschlagenden Erfolg.⁹ Wenn auch bei diesem oder jenem Stück eine ähnliche Urkunde vorgelegen haben könnte, so darf andererseits wieder angenommen werden, daß auch verlorene Urkunden aus anderen Orten für die übrigen Formeln benutzt worden sind.

¹) BRESSLAU I 2, 612 N. 3; LEVILLAIN S. 76. ²) KRUSCH S. 243.

³) KRUSCH S. 255. ⁴) KRUSCH S. 266, vgl. SICKEL I, 115. ⁵) S. 249.

⁶) S. 252. ⁷) S. 263. ⁸) S. 246. ⁹) Vgl. S. 90.

KRUSCH hat hierfür zu der Erklärung greifen müssen, daß Marculf die Archive aller dieser verschiedenen Klöster benutzt hätte¹, aber abgesehen davon, daß bekanntermaßen die Klöster ihre Urkundenschätze ängstlich hüteten und auch Mönchen nicht leicht Zutritt gewährten, worüber noch MABILLON bittere Klage geführt hat, so erscheint es bedenklich anzunehmen, daß Marculf so weit auseinanderliegende Klöster besucht, oder doch mit ihnen Beziehungen angeknüpft hätte und dann doch nicht zu einer systematischen Ausbeutung dieser Klosterarchive geschritten wäre. Ganz besonders auffallend wäre dies z. B. bei den reichen Urkundenschätzen von St. Denis. Die Erklärung KRUSCHS scheitert aber vollkommen an den Formeln I, 39 u. 40, von denen KRUSCH behauptet, Marculf habe sie in der Kanzlei des Domesticus von Meaux vorgefunden, LEVILLAIN hat die Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme nachgewiesen.² Diese Formeln enthalten den Freuden-erlaß eines Frankenkönigs anläßlich der Geburt seines Thronerben, sowie den Entwurf eines Huldigungseides an denselben König und seinen Sohn, der zum Unterkönig eingesetzt worden ist. Der rein höfische Charakter dieser Erlasse ist unverkennbar und nur am Königshof kann man das Interesse voraussetzen, derartige Urkunden im Original oder in Abschrift aufzuheben, für einen vielleicht eintretenden Wiederholungsfall. Wenn man von dieser Tatsache ausgeht, so gewinnt die Benutzung von Königsurkunden derart verschiedener Herkunft ein anderes Gesicht, denn man wird sogleich an die Entstehung des großen Parallelwerks zu Marculf, die *Formulae imperiales*, erinnert. Bei der Herstellung dieser berühmten Sammlung läßt sich nachweisen, daß die Verfasser die Urkunden aus den Archivbeständen der Reichskanzlei genommen haben, um sie als Muster für ihre Sammlung zu verwenden.³ In der Kanzlei hatte man offenbar für Vorlagezwecke die Urkunden in Rücksicht auf den Inhalt aufbewahrt und geordnet, daher erscheinen dann in den *Formulae imperiales* Urkunden der verschiedensten Empfänger ohne jeden lokalen Zusammenhang als Vorlagen. Die gleiche Beobachtung bei Marculf legt den gleichen Rückschluß nahe. Auch LEVILLAIN glaubt, daß Marculf eine Abschriftensammlung der Reichskanzlei unter seinem Material besessen habe⁴, da er aber ganz im Bann seiner Pariser These steht, so

¹) KRUSCH S. 266. ²) LEVILLAIN S. 28 f. ³) SICKEL I, 119; Form. S. 285. ⁴) LEVILLAIN S. 88.

vermeidet er es, daraus Schlüsse für den Zusammenhang Marculfs mit der Reichskanzlei zu ziehen, er bemüht sich vielmehr, auch für die Königsurkunden Beziehungen zu Paris und zu der angeblichen Familie Bischof Landerichs nachzuweisen, wodurch die Bedeutung der benutzten Abschriftensammlung der Reichskanzlei wieder herabgedrückt wird.¹ Man wird aber im Gegenteil im Rahmen der bereits gefundenen Tatsachen, die deutlich auf die Kanzlei weisen, diesem Materialbefund eine besondere Bedeutung beizumessen haben. Dies um so mehr, als gegenüber LEVILLAIN mit KRUSCH anzunehmen ist, daß Marculf sein Material frei, aber im Geiste der Tradition der Reichskanzlei behandelt hat. Dies konnte er nur auf Grund eigener Erfahrung, so daß die Vermittlung Landerichs nur für die allgemeinen Richtlinien, aber nicht für die Gestaltung des Werkes im einzelnen in Frage kommen kann.

Es haben daher engere Beziehungen nicht nur zwischen Landerich und Marculf bestanden, als der Auftrag zu der Formelsammlung erteilt wurde, sondern es bestehen eine Reihe von Anzeichen, die bei beiden auf ehemalige persönliche und sachliche Beziehungen zur Reichskanzlei hinweisen, die mindestens bei Landerich auch nach seinem Ausscheiden angedauert haben. In diesem Zusammenhang gewinnt eine Stelle der Einleitung eine neue Bedeutung, es ist der viel umstrittene Satz *quod apud maiores meos iuxta consuetudinem loci, quo degimus, didici, vel ex sensu proprio cogitavi . . . coacervare in unum curavi* (Form. S. 37 ¹⁴). Aus dieser Stelle hat KRUSCH nach dem Vorgang anderer den Schluß gezogen, Marculf und Landerich müßten an einem Ort gelebt haben.² Nun ist die Wendung *degimus* doppelsinnig, sie kann heißen 'wir leben' oder 'wir haben gelebt'. Die Entscheidung wird durch die Auslegung der *maiores* gebracht. Es ist bisher nicht ernstlich versucht worden festzustellen, was Marculf unter diesen *maiores meos* versteht.³ Und doch kommt diesen offenbar eine erhebliche Bedeutung zu; es ist bereits bemerkt, daß Marculf hier scheidet zwischen dem überlieferten Stoff (*didici*) und der eigenen Erfindung (*cogitavi*) und daß unter dem überlieferten Stoff die tatsächlich ergangenen Ur-

¹) Dieser Nachweis ist allerdings mißglückt. vgl. S. 21. ²) KRUSCH S. 244. — ZEUMER hat NA. 30, 717 in seiner Polemik gegen CARO diesen Schluß ohne triftige Gründe abgelehnt. ³) LEVILLAIN S. 73 läßt sie einfach unter den Tisch fallen, ebenso ZEUMER NA. 11, 356.

kunden sowie die Fertigkeit, derartige Urkunden zu entwerfen, zu verstehen ist.¹ Wenn KRUSCH diese *maiores* mit Vorfahren übersetzt, so kann man sich in diesem Zusammenhang darunter nichts rechtes vorstellen, denn ein Verwandtschaftsverhältnis kommt sicher nicht in Frage.² Da Marculf ein Mönch gewesen ist, so könnte man an die Oberen seines Klosters denken, denn mit *maiores* werden häufig Klosterobere bezeichnet, aber auch diese Deutung ist abzulehnen, denn von diesen *maiores* will Marculf seine Kenntnisse und überhaupt den überlieferten Stoff erhalten haben, sie sind also seine Lehrer in der Urkundenkunst gewesen. Diplomatischer Unterricht war aber damals nicht Sache der Klosterschulen, und wenn dieses gelegentlich behauptet worden ist, so ist dies teils auf Grund der mißverstandenen Einleitung Marculfs, teils überhaupt ohne zureichenden Grund geschehen.³ Dagegen wissen wir, daß, wie die leitenden Kanzleibeamten der Merowingerzeit stets Laien gewesen sind, auch ihre Vorbildung durchaus weltlich gewesen ist.⁴ Die spezielle Fachausbildung haben die königlichen Kanzleibeamten, soweit wir es feststellen können, am Hofe selbst erhalten. Es haben sich nicht alle Behauptungen über die Hofschule der Merowinger aufrecht erhalten lassen, die Untersuchungen VACANDARDS haben aber doch ergeben, daß neben der Ausbildung der zukünftigen Militärs auch eine Vorbildung von Zivilbeamten am merowingischen Königshof stattgefunden hat.⁵ Insbesondere schildert VACANDARDS eingehend die Ausbildung des berühmten Dado-Audoenus.⁶ Dieser erhielt in Rechtsfragen und in der Urkundenkunst am Hof den praktischen Unterricht, natürlich von den Kanzleibeamten, wie auch die Ausbildung des Nachwuchses in allen Kanzleien und ganz besonders im Mittelalter in der Kanzlei selbst erfolgt ist.⁷ Da es bereits als wahrscheinlich

¹) Vgl. S. 100. ²) Vgl. KRUSCH S. 244. ³) So z. B. zu Unrecht bei DENK, Geschichte des Gallo-Fränkischen Unterrichts, Mainz 1872, S. 229, der sich eben auf Marculf stützt. DENK weist selbst auf die weltlichen Privatschulen der Merowingerzeit hin, S. 250. ⁴) BRESSLAU 1 ², 360; LOENING 2, 261. ⁵) VACANDARD, La scola du palais Mérovingin, Revue des questions historique 51 (1897), 502; vgl. auch WAITZ VG. 2 ³, 2 S. 108 f. — Sehr merkwürdig ist die Ähnlichkeit, die sich mit der Pagenausbildung noch am Hofe Karls V. findet; vgl. RANKE, Die Osmanen und die spanische Monarchie (4. Aufl.) S. 118 f. ⁶) S. Ouen avant son episcopat. Rev. d. quest. hist. 53 (1899), 25 f. ⁷) A. a. O. S. 26. — Unabsichtlich entschlüpft VACANDARD genau dieselbe Wendung wie Marculf, er sagt mit Bezug auf die Kanzleiausbildung,

anzunehmen ist, daß Marculf der Reichskanzlei angehört hat, so wird man ebenfalls für seine diplomatische Vorbildung die Lehrer nicht im Kloster zu suchen haben, sondern in der Reichskanzlei. Gerade für die älteren Kanzleibeamten in ihrem Verhältnis zu Marculf paßt der von Marculf gewählte Ausdruck *maiores* genau, der schlagend die Doppelstellung als Lehrer und Vorgesetzten bezeichnet.

Unter diesem Gesichtspunkt wird man die Wendung *iuxta consuetudinem loci, quo degimus* anders als bisher auslegen müssen. LEVILLAIN hat sie mit 'contumes du lieu' wiedergegeben, dies ist eine scheinbar wörtliche Übersetzung, sie bringt aber einen technischen Ausdruck der späteren Rechtsgeschichte in diese Beziehung hinein.¹ Dieser der späteren Feudalzeit geläufige Rechtsbegriff ist schon deshalb zu verwerfen, weil das erste Buch bekanntlich Königsurkunden enthält, für die diese Bezeichnung überhaupt sinnlos wäre. Aber auch für die Privaturkunden der Merowingerzeit könnte man höchstens von Stammesgebräuchen reden, lokale Rechtsunterschiede in dieser Zeit zu konstruieren, dürfte gerade für allgemein gültige Formeln sehr bedenklich sein.² Wenn man aber in den *maiores* die Beamten der Reichskanzlei sieht, so folgt daraus, daß die *consuetudo*, die sie lehrten, eben die Gebräuche der Reichskanzlei waren, und Marculfs Arbeit beweist in jeder Zeile, daß er die Tradition der Reichskanzlei voll in sich aufgenommen hat.³ Unter dieser Voraussetzung kann aber der Ort, an dem Marculf diese Kunst gelernt hat, nur der Königshof selbst gewesen sein, und da anzunehmen ist, daß Landerich einstmals Referendar war, so kann es gewiß nicht überraschen, daß Marculf an dieser Stelle auf ihre gemeinsame Tätigkeit an der Reichskanzlei angespielt hat. Es darf also in dieser Anspielung eine energische Unterstützung der Annahme enger Beziehungen Marculfs und Landerichs zur Reichskanzlei gesehen werden.⁴

Dado recueillait de la bouche de ses aînés = maiores, wie bei Marculf! ebenda N. 2. Über die Fachausbildung der späteren Zeit vgl. SICKEL 1, 100 f. und für die Form. imp. STENGEL 1, 27.

¹) LEVILLAIN S. 73. ²) Vgl. hierzu die Verpflanzung fränkischer Formeln nach Baiern S. 96 N. 5. — Der in Buch II befindliche bischöfliche Briefwechsel (S. 128) hat schon gar nichts mit Ortsgebräuchen zu tun. ³) Auch das Entwerfen von Privaturkunden konnte Marculf am Königshof sehr gut lernen, da diese doch nicht selten in die Reichskanzlei gelangten und jedenfalls die Notare von ihnen genaue Kenntnis hatten. Über das Material für die Privaturkunden vgl. S. 135. ⁴) Es ist

Es wird aber zweckmäßig sein, auf diese Ausbildung Marculfs in der Reichskanzlei weiter einzugehen. VACANDARD hat bemerkt, daß die zur Erziehung an den Hof gebrachten jungen Leute, die dort die Rolle der königlichen Pagen spielten, als *pueri* bezeichnet wurden.¹ Von diesen wurde eine Anzahl, wie aus der Lebensgeschichte des Dado hervorgeht, zu Kanzleibeamten ausgebildet. Da man annehmen darf, daß Marculf ebenso wie Landerich diese Verhältnisse am Hofe genau vertraut waren, so liegt vielleicht hier die Lösung der vielumstrittenen Wendung *ad exercenda initia puerorum*. Marculf hätte dann nicht auf irgendwelche Klipp-schüler, sondern auf die angehenden jungen Zivilbeamten am Hofe angespielt. VACANDARD hat selbst indirekt diesen Schluß gezogen, denn er bezeichnet Marculfs Werk als ein Handbuch für diese Anfänger am Hofe.² Man wird aber noch weiter gehen können. Es liegt nahe, daß Landerich als Sohn eines großen Hauses einstmals selbst zu diesen *pueri* gehört hat, und Marculf, der, wie seine fast übertriebene Devotion gegen Landerich beweist, schwerlich vornehmer Herkunft gewesen ist, ihm möglicherweise von Hause als Genosse mitgegeben wurde, so daß sie also beide von Jugend an ihre Ausbildung am Hofe empfangen haben. Diese verschiedenen Beobachtungen, die über Marculfs Verhältnis zur Reichskanzlei gemacht worden sind und denen vielleicht einzeln genommen keine absolute Beweiskraft innewohnt, zielen doch alle auf denselben Schluß hin, daß Marculf in engster Verbindung mit der Reichskanzlei gestanden hat. Bei dem Fehlen direkter Quellen-nachrichten wird man diesen Beobachtungen in ihrer Gesamtheit die Bedeutung eines Wahrscheinlichkeitsbeweises zubilligen müssen.

Hierdurch ist eine feste Basis gewonnen, um Klarheit über die sachliche Verbindung Marculfs mit der Reichskanzlei zu erhalten. Wenn Landerich als ehemaliger Leiter der Reichskanzlei den ihm aus langjähriger gemeinsamer Tätigkeit am Hofe wohl

zu beachten, daß, wenn man mit LEVILLAIN und KRUSCH *degimus* mit 'wir leben' übersetzen würde, man unter dem angegebenen Ort nur das Kloster verstehen könnte, in dem Marculf zur Zeit der Abfassung seines Werkes als Mönch lebte. Eben auf dieses würde sich dann die *consuetudo* und die *maiores* beziehen; Marculf müßte also an demselben Ort seine Ausbildung erhalten haben, an dem er auch später ins Kloster getreten ist. Diese Annahme würde aber von einer Schwierigkeit zur andern führen.

¹) VACANDARD a. a. O. 63, 26. Vgl. S. 95.

²) VACANDARD a. a. O.

63, 25.

bekannten Marculf, der als Emeritus in ein Kloster eingetreten war¹, mit der Abfassung eines großen Formelwerkes, das vor allem doch Interesse für die Reichskanzlei selbst hatte, beauftragte, so erhebt sich die Frage, in welcher Beziehung die Reichskanzlei oder überhaupt amtliche Kreise zu diesem Auftrag gestanden haben.

Von Bedeutung für diese Frage ist es, ob die Reichskanzlei vor Marculf bereits eine Sammlung und Sichtung ihres Formelschatzes hat vornehmen lassen. Leider fehlt uns hierüber jede direkte Nachricht. LEVILLAIN hat erklärt, Marculf habe eine Abschriften-sammlung der Reichskanzlei unter seinem Material besessen, die eine direkte Vorstufe zur Formelsammlung dargestellt hätte, er kann sich dabei auf BRESSLAU berufen, der aus den vielfachen Übereinstimmungen der merowingischen Königsurkunden auf das Vorhandensein eines Formelbuches schließen will.² SICKEL hat sich viel zurückhaltender geäußert, er spricht nur von der Möglichkeit von Mustersammlungen in der Kanzlei, worunter man zu verstehen haben wird, daß eine Reihe von Konzepten von besonders gut gelungenen Urkunden aufbewahrt worden ist.³ Man wird gerade der Annahme einer systematischen Ordnung und Durch-arbeitung derartigen Konzeptmaterials sehr skeptisch gegenüberstehen, wenn man berücksichtigt, daß STENGEL sogar für die spät-karolingische Kanzlei den Gebrauch von Formelbüchern nicht für wahrscheinlich hält.⁴ Eine bei weitem größere Rolle hat jeden-

¹) Man wird nicht bezweifeln können, daß Marculf, der sich ja selbst als Siebziger geschildert hat (vgl. Form. S. 36 ³⁷), erst im Alter in das Kloster eingetreten ist. Das Kanzleipersonal der Merowinger war vorwiegend weltlichen Standes und weltlicher Bildung, vgl. LOENING 2, 261. Erst gegen das Ende der Merowingerzeit erscheinen in der Kanzlei Kleriker, niemals aber Mönche, bei denen überhaupt das enge Band der Zugehörigkeit zum Kloster als Hinderungsgrund für ihre Verwendung im Kanzleidienst erscheinen mußte, ausgenommen allein die Äbte selbst. Der Nachweis eines Klerikers in der Kanzlei Childeberts III. (709) durch LEVILLAIN S. 76 N. 3 hat daher für den Mönch Marculf gar keinen Belang. Der Übertritt eines Klerikers in ein Kloster ist bekanntlich sehr selten, während der Eintritt von Laien im höheren Alter in ein Kloster häufig vorkommt und bei dem Kanzleipersonal dieser Zeit besonders oft zu beobachten ist. Vgl. BRESSLAU 1 ², 360 f.

²) LEVILLAIN S. 88. BRESSLAU 1, 613 N. 3. ³) 1, 111. ⁴) STENGEL 1, 265 f. — Nicht unberücksichtigt darf man lassen, daß infolge der häufigen Bürgerkriege, besonders im 7. Jh., die Verluste an Archivmaterial bei den verschiedenen Königskanzleien nicht gering gewesen sein können.

falls in diesen Kanzleien die mündliche Tradition für die Überlieferung des Stoffes und die persönliche Zusammenarbeit für seine Weiterbildung gespielt, das ergibt sich z. B. aus der Lebensgeschichte des Dado.¹ Auf diese Weise konnte man bei dem bekannten in Formalien überaus konservativen Sinn der mittelalterlichen Kanzleien eine fast unbegrenzte Zeit auskommen. Es ist nun bemerkenswert, daß Marculf nicht allein für besondere Fälle, für die man anscheinend keine Vorlagen besaß, neue Formeln gebildet hat, sondern auch für die allerschäufigsten Fälle, wie z. B. Schenkungen, Immunität und Exemption, neu durchgearbeitete Formeln gebracht hat, bei denen der Vergleich mit den erhaltenen Urkunden, von denen einige mit großer Wahrscheinlichkeit als direkte Vorlagen bezeichnet werden können, beweist, daß Marculf eine Umarbeitung, man kann schon fast sagen, eine Neugestaltung des alten Formelschatzes angestrebt hat.² Die Bedeutung dieser Absicht Marculfs ist im Rahmen der Entwicklungsgeschichte der Reichskanzlei bisher überhaupt noch nicht gewürdigt worden.

Wir wissen aus dem bekannten Analogiefall der *Formulae imperiales*, daß von der Kanzlei selbst durch den Kanzler Fridugis der Anstoß zu einer Neugestaltung des Formelschatzes ausging. Die Veranlassung hat man in dem veralteten und barbarischen Latein der Urkunden gesehen, das dem Stilgefühl der karolingischen Renaissance nicht mehr entsprach.³ STENGEL hat aber neuerdings nachgewiesen, daß sachlich juristische Gesichtspunkte dabei nicht gänzlich außer acht gelassen worden sind.⁴ In stilistischer Beziehung stellt Marculf keinen besonderen Fortschritt dar, sein Latein ist kaum weniger barbarisch als das der früheren Urkunden, sicher können wir dies allerdings nicht beurteilen, da die Handschriften gerade in dieser Beziehung bei Marculf höchst wahrscheinlich gebessert haben. Ausschließlicher als bei den *Formulae imperiales* liegen die Verbesserungen Marculfs auf sachlichem Gebiet, und KRUSCH hat auch den besonderen Gesichtspunkt, unter dem sie erfolgt seien, feststellen wollen, in der scharf klerikalen Tendenz der Sammlung!⁵ Allerdings hat er diese Beobachtung ganz einseitig für die Stützung der These von Meaux verwenden wollen, aber trotzdem er hier einen falschen Weg gegangen ist,

¹) Vgl. S. 107 N. 7. ²) Vgl. S. 85 u. 112 f. ³) Vgl. BRESSLAU 1², 614, im allgemeinen HAUCK KG. 1³ + 4, 199 f. ⁴) Vgl. SICKEL 1, 117 und 116; Form. S. 286; dagegen STENGEL 1, 10 f. ⁵) KRUSCH S. 243 u. S. 255 f.

bleibt die Beobachtung als solche bestehen, und es würde ihr gerade in Rücksicht auf die Beziehung zur Reichskanzlei eine sehr erhebliche Bedeutung beizulegen sein.

KRUSCH hat seine Untersuchung im wesentlichen auf die Formel I, 1 im Vergleich mit der Urkunde Burgundofaros für Rebais beschränkt. Es ist aber bereits nachgewiesen, daß gerade in diesem Falle der Zusammenhang sehr fraglich ist.¹ Dagegen sind die Feststellungen bei I, 2 und der Urkunde Dagoberts, bei der die Benutzung sicher ist, um so wichtiger. Hier ist, wie schon aus formalen Gesichtspunkten nachgewiesen worden ist, mit Hilfe von Einschüben und Streichungen der Inhalt der Urkunde grundlegend umgestaltet worden.² An Stelle des Königs erscheint der Bischof als die eigentliche Quelle der Sonderrechte, die dem Kloster in der Urkunde zugebilligt werden. Diese so bedeutsame Verschiebung der Rechtsverhältnisse zeigt sich in erster Linie in dem bereits besprochenen großen Einschub in der Urkunde Dagoberts, aber sie tritt auch an verschiedenen anderen Stellen der Formel in charakteristischer Weise zugunsten des Bischofs zutage.³ Von dieser Basis aus wird man auch I, 1 zu beurteilen haben; da diese, wie bemerkt, wahrscheinlich keine Umarbeitung Burgundofaros darstellt, so müssen, um ihre Tendenz zu erkennen, ganz allgemein die älteren Exemptionsprivilegien der Klöster herangezogen werden, die zwar formell manchmal länger, manchmal kürzer gehalten sind, dennoch aber einen im wesentlichen gleichartigen Rechtsinhalt besitzen. Formell weist I, 1 eine unverkennbare Verwandtschaft mit der ältesten Gruppe dieser Privilegien auf, rechtlich hat aber bereits KRUSCH bemerkt, daß I, 1 einen sehr viel ungünstigeren Rechtszustand wie die Urkunde Burgundofaros, d. h. also die älteren Exemtionen für die Klöster be-

¹) Vgl. S. 90. ²) Vgl. S. 90f. ³) Vgl. oben S. 83f. Ferner wird aus dem Satz der Urkunde Dagoberts, *ad monachos vel peregrinos inhabitandum* (Dipl. Merov. 1, 17⁶) bei Marculf *ubi ad presens illi abba vel turba plurima monachorum adunata esse nuscuntur* (Form. S. 41¹⁵, vgl. dazu II, 3 (Form. S. 75⁷)). Bemerkenswert ist das Verschwinden der *peregrini*, die auf die Iroschotten hinweisen. Rechtlich bedeutsam ist, daß durch diese Abänderung die Einrichtung des Klosters in die Hand des Ordinarius gelegt wird, da die Privilegierung nach der Organisation erfolgt. Ob die Veränderung von *iuxta constitutiones pontificum* (Dipl. Merov. 1, 17¹⁵) in *iuxta constitutionem pontificum* (Form. 41²²) Zufall oder Absicht ist (*constitutio* = Vorurkunde der Bischöfe), erscheint zweifelhaft.

gründet.¹ LEVILLAIN hat die Abweichungen der Formel von der Urkunde Burgundofaros sehr eingehend untersucht, hält sie aber sämtlich für zeitgemäß und möchte den Charakter der Exemption für diese Formel wahren.² Es ist für I, 1 von vornherein charakteristisch, daß sie nicht wie die anderen erhaltenen älteren Exemptionsprivilegien von den Verzichtleistungen des Ordinarius gegenüber dem Kloster spricht, sondern im Gegenteil eine teilweise recht eingehende Feststellung der Rechte des Ordinarius gegenüber dem Kloster vornimmt. Das Entscheidende ist der Vorbehalt der Disziplinargewalt über das Kloster durch den Ordinarius, durch den die Befreiungsformel *de facto* aufgehoben wird.³ Der Disziplinarklausel kommt aber entscheidende Bedeutung für die Eximierung eines Klosters zu. Unter diesem Gesichtspunkt verleiht die Marculfformel rechtlich keine Exemption im älteren Sinne, sondern nur eine gewisse, wenn auch weitgehende Autonomie innerhalb des Diözesanverbandes. Es ist daher nicht notwendig, auf die Streichung sonstiger wichtiger Vorrechte der Exemten, z. B. Abtwahlrecht u. a., einzugehen⁴, um festzustellen, daß auch bei I, 1 das Bestreben zutage tritt, die Rechte des Ordinarius in letzter Instanz energisch aufrecht zu halten.

Dieser Tatbestand ist vielleicht geeignet, einen Anhalt für die zeitliche Entstehung der Sammlung zu geben. Die Kampfstellung gegenüber den Rechten der Klöster gehört nicht in die Frühzeit der Entwicklung des Instituts der Klosterexemption. Wenn auch die Bischöfe der iroschottischen Bewegung, die rechtlich auf eine Loslösung der Klöster vom Diözesanverband hinauslief, keineswegs alle wohlwollend gegenüberstanden, so hat sich dies nicht in einer juristischen Beschränkung der absoluten Klosterfreiheit geäußert, sondern in der Fernhaltung derartiger Klosterorganisationen von ihren Diözesangrenzen und gelegentlich auch schon in der Frühzeit in oft recht gewaltsamem Rechtsbruch gegen bereits eingerichtete Klöster dieser Art. Soweit die Bischöfe aber von dem starken religiösen Impuls dieser Reformbewegung ergriffen wurden, haben sie ohne Rücksicht auf ihre bischöflichen Interessen alles daran gesetzt, Reformklöster zu gründen und ihnen die günstigsten Be-

¹) S. 243.

²) LEVILLAIN S. 39 f.

³) *Si aliquid ipsi monachi de eorum relegione tepidi aut an secus egerint, secundum eorum regulam ab eorum abbate, si prevalet, corregantur; sin autem, pontifex de ipsa civitate choercire debeat* (Form. S. 40²⁰).

⁴) Vgl. KRUSCH S. 242; LEVILLAIN S. 33.

dingungen zum Gedeihen zu verschaffen, ein religiöser Eifer, für den die älteren Exemtionsprivilegien ein rühmliches Denkmal bilden. Das Institut der neuen Reformklöster hat sich dann anscheinend rasch über das Frankenreich verbreitet und fränkische Klöster sind nach dem Muster der Iroschotten vielfach reformiert und neu gegründet worden, ohne daß die Iroschotten daran noch persönlichen Anteil hatten.¹ Mit der größeren Verbreitung verlor dieses Institut seinen Ausnahmecharakter und bald setzten die Versuche der Bischöfe ein, seine rechtliche Ausnahmestellung, die allerdings die Klöster der Leitung des Ordinarius fast vollkommen entzogen, einzuschränken. Infolgedessen wird die Zahl der bischöflichen Exemtionsprivilegien alten Schlages am Ausgang des 7. Jh. sehr gering und im Laufe des 8. Jh. verschwinden sie gänzlich. Wenn der Bischof in dieser Zeit ein Klosterprivileg überhaupt erteilte, so tritt das Bestreben zutage, seine Rechte gegenüber dem Kloster genau festzulegen, damit das neugegründete Kloster nicht auf Grund der Freiheiten der älteren exemten mönchischen Organisationen auf zu weitgehende Unabhängigkeit Anspruch mache. Diese veränderte Stellung der Bischöfe läßt sich in Urkunden zuerst in dem Privileg des Aredius v. 683 nachweisen und es ist bemerkenswert, daß LEVILLAIN auf der Suche nach Analogien für die Marculfformel gerade dieses Privileg herangezogen hat, das rechtlich überhaupt keine Exemption mehr darstellt.² Hier findet sich die energische Abwehrstellung gegen die allzuumfassenden Klosterfreiheiten zum ersten Male, die bei Marculf aber in schon abgeschwächter Form festzustellen ist, es ist dies ein Anhaltspunkt für die Entstehung der Sammlung frühestens am Ende des 7. Jh. Aber diese Beobachtung steht keineswegs vereinzelt da, es gehört in diesen Zusammenhang, daß bei Marculf von den Iroschotten und ihren Besonderheiten keine Rede mehr ist, in der Umarbeitung der Urkunde Dagoberts sind ihre Spuren sogar planmäßig ausgetilgt worden.³ In Verbindung hiermit steht die sehr erweiterte Aufzählung der Vorbilder, die bei Marculf sehr verallgemeinernd lautet *monasteria . . . innumerabilia per omne regnum Francorum sub libertatis privilegium videntur consistere* (Form. S. 39¹³). In gleicher Weise ist es charakteristisch für eine spätere Zeit, daß in Formel I, 1 u. 2 unter den Personen, deren Ver-

¹) Vgl. HAUCK. KG. 1³+⁴, 310f. S. 112 N. 3.

²) LEVILLAIN S. 37.

³) Vgl.

fügungsgewalt über das Kloster ausdrücklich ausgeschlossen wird, zwischen den Bischöfen und ihren Beamten (*ordinatores*) auch die Archidiaconen erscheinen.¹ Eine allgemeinere Beobachtung ist vielleicht geeignet, diese Einzelergebnisse zu unterstützen. Die Formel I, 1 ist die einzige bei Marculf, die sich mit einer Klosterprivilegierung befaßt.² Es ist bemerkt, daß Marculfs Streben bei Anlage seiner Sammlung zwar nicht auf absolute Vollständigkeit geht, aber doch auf Heranziehung der praktisch häufigsten Fälle.³ Dabei ist sehr auffallend, daß an eine Klosterexemption im älteren Sinne überhaupt nicht gedacht wird. Da der lokale Zweck, die Herabdrückung des Klosters Rebais, als nicht zutreffend erkannt worden ist, so bliebe nur noch übrig anzunehmen, daß Marculf generell die Eximierung von Klöstern durch sein Formular habe verhindern wollen. Hiergegen ist aber dasselbe zu sagen, wie gegen den lokalen Zweck, man darf die Reichskanzlei nicht in dieser Weise unterschätzen. Auch in Zeiten des Verfalls muß man ihr ein solches Maß von Rechts- und Geschäftskennntnis zutrauen, daß ihr der rechtliche Unterschied zwischen I, 1 und den älteren Exemptionsprivilegien nicht verborgen blieb.⁴ Es bleibt

¹) In I, 1 heißt es *nos successoresque nostri episcopi aut archidiaconi seu ceteri ordinatores* (Form. S. 40^a), in I, 2 *successores seu archidiaconos vel eorum ordinatores* (Form. 42^b), während bei Dagobert nur steht *nullus episcoporum nec praesentes nec qui fuerint successores aut eorum ordinatores* (Dipl. Merov. 1, 17²⁰). Die Annahme KRUSCHS, daß für Marculf an dieser Stelle Burgundofaros Urkunde als Vorlage gedient hat, scheint mir nicht zuzutreffen, denn bei diesem lautet der Text *nos vel archidiaconi successoresque nostri vel quaelibet persona* (PARDESSUS 2, 40²⁸). Es dürfte hier kaum zweifelhaft sein, daß eine plumpe Interpolation vorliegt, der Zusammenhang erfordert unbedingt *episcopi* statt *archidiaconi*, diese werden übrigens sonst in der Urkunde Burgundofaros nirgends genannt. In den älteren Exemptionsprivilegien erscheint öfter, aber nicht immer, der Archidiacon (vgl. z. B. KRUSCH in NA. 31, 369), niemals aber in der Mehrzahl und das entspricht den merowingischen Verhältnissen, die in der Regel nur einen Archidiacon in der Diözese kennen; vgl. LOENING 2, 333 f.; HINSCHIUS 2, 184. LEVILAIN S. 53 weist als Vergleich auf das späte Privileg des Aredius, aber auch dort ist nur der Archidiaconus erwähnt, nicht die Mehrzahl, PARDESSUS 2, 193 unten.

²) Über Formel II, 1, die in einem Sonderfall eine noch größere Beschränkung der Klosterfreiheit bringt, vgl. unten S. 137.

³) Vgl. oben S. 111. Es ist ohne Belang, daß Marculf daneben den Hang hat, ausgefallene Sonderfälle zu bringen, diese dienen gleichsam nur Dekorationszwecken.

⁴) Die Reichskanzlei hat auch nach freiem Ermessen sachliche Änderungen an den Formeln vorgenommen, vgl. KRUSCH S. 255.

daher nur übrig anzunehmen, daß die rechtliche Gestaltung der Formel I, 1 und ihre ausschließliche Aufnahme den bestehenden Rechtsverhältnissen zur Zeit der Abfassung dieser Sammlung ungefähr entsprach, für ältere Exemtionsprivilegien also kein Bedürfnis mehr bestand. Dies weist deutlich auf das 8. und nicht auf das 7. Jh. hin, in das die Blütezeit der iroschottischen Klöster fällt.

Aber nicht nur ein starker Rückgang der Klosterfreiheiten zeigt sich in der Sammlung Marculfs, sondern ganz im allgemeinen eine gehobene Stellung der Bischöfe. Auch hierbei handelt es sich keinesfalls um eine zufällige Erscheinung, wie das z. B. LEVILLAIN annimmt, der sie auf das Material Marculfs zurückführt, das in der Hauptsache aus dem Archiv einer Kathedrale d. h. einer Bischofskirche stamme.¹ Wenn man die Sammlung im ganzen durchsieht, so findet man, daß den bischöflichen Interessen auch in den Königsurkunden besondere Beachtung geschenkt wird. Dies ist nicht nur, wie bereits festgestellt ist, bei I, 1 u. 2 der Fall, sondern auch bei den folgenden Formeln I, 3 u. 4, die die Überschrift tragen *emunitas regis* und *confirmatio de emunitate*, sie enthalten eine Immunitätsverleihung für einen Bischof und die Bestätigung einer derartigen Verleihung. Diese Immunität ist sehr ausgedehnt und sorgsam juristisch definiert; besonders aber zu beachten ist, daß nur die bischöfliche Immunität aufgenommen wurde und daß dieser Institution für die territoriale Stellung der Bischöfe eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt.² Eine ebenso wichtige Frage für die Bischöfe ist die Bischofswahl und dieser dienen I, 5—7, diese stellen geradezu die Vorlage für die Akten einer Bischofswahl dar. n. 7 enthält den Wahlvorschlag der Gemeinde an den König für den neu zu wählenden Bischof, n. 5 bringt den Entscheid des Königs, der übrigens, was von Belang ist, nicht auf den Wahlvorschlag der Gemeinde Rücksicht nimmt, sondern nur sagt *cum pontificibus vel proceribus nostris plenius pertractantes decrevimus* (Form. S. 46²). In n. 6 endlich liegt die Aufforderung an den Metropolit vor, den auf diese Weise eingesetzten Bischof zu weihen. Die Vollgewalt des Königs ist in diesem Wahlprotokoll unzweifelhaft gewahrt worden, es entspricht dies durchaus dem Rechtsbrauch, wie er sich in der Merowinger-

¹) LEVILLAIN S. 66. — Zu einer ähnlich zufälligen Annahme führt die Auffassung von KRUSCH, vgl. S. 94. ²) Vgl. über die Herkunft der Formel S. 87f.

zeit ausgebildet hatte, und der auch in der karolingischen Zeit noch andauerte.¹ Formell liegt hier keine Veränderung der Rechtsverhältnisse zugunsten der Bischöfe vor, wie sie aus I, 1 u. 2 KRUSCH hatte herauskonstruieren wollen. Trotzdem ist das Interesse der Bischöfe an diesem Wahlprotokoll nicht zu leugnen, denn der Merowingerkönig hat eine so unumschränkte Gewalt über seine Bischöfe beansprucht, daß er sich nicht selten überhaupt über jede kanonische Vorschrift hinwegsetzte, die in diesem Protokoll wenigstens formell gewahrt ist, und in dieser Beziehung ist Karl Martell als ein echter Nachfolger der Merowingerkönige aufgetreten.² Es leuchtet ein, daß in diesem Punkte das gemeinsame Interesse des Reiches und der Bischöfe nach Sicherheit und Ordnung vertreten wird. Energischer sind die Rechte des Bischofs in Buch II geltend gemacht worden, hier zeigt sich seine beherrschende Stellung in der Diözesanverwaltung und auch bei der Einrichtung neuer kirchlicher Institute.³ Diese bedeutende Stellung des Episcopats ist aber eine Erscheinung, die ebenso wie der Rückgang des reformierten Mönchtums an das Ende des 7. und an den Anfang des 8. Jh. gehört. In der ausgehenden Merowingerzeit sind die Bischöfe Hand in Hand mit den weltlichen Großen emporgestiegen und haben zuletzt eine vielfach recht unabhängige Machtposition im Staate erlangt.⁴ Auch innerhalb der Kirche hat der Prozeß der Feudalisierung der Bischöfe reißende Fortschritte gemacht, die Grundlagen des kriegerisch-priesterlichen Staates des Mittelalters wurden sichtbar.⁵ Die Politik Karl Martells, der auf Grund staatlicher Notwendigkeit rücksichtslos in die kirchlichen Besitzverhältnisse eingriff, hat das ihrige dazu beigetragen, der Unantastbarkeit des kirchlichen Eigentumsrechtes einen schweren Stoß zu versetzen. Während wir von den Merowingern nicht wissen, daß sie wenigstens amtlich zur Konfiskation von Kirchengut geschritten sind⁶, begann nunmehr ein allgemeiner Ansturm auf den kirchlichen

¹) Vgl. hierzu WEYL, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger, Breslau 1888, S. 51 f; LOENING 2, 174. ²) Vgl. WEYL S. 56 f.; LOENING 2, 176 f. ³) LOENING 2, 76. ⁴) HAUCK KG, 1³+4, 392f.

⁵) Es ist bekannt, daß die Merowinger ebenfalls in der verschiedensten Form Kirchengut für ihre Zwecke in Anspruch nahmen, besonders für Prekarien, vgl. LOENING 2, 687f., indessen wurden doch gewisse rechtliche Rücksichten genommen, die Außerachtlassung derselben und die Einziehung der Kirchengüter von Staats wegen ist charakteristisch für das Vorgehen Karl Martells, vgl. HAUCK, KG, 1³+4, 415.

⁶) RANKE, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 2^o, 3 f.

Besitz, und gerade das Versagen des gesetzlichen Schutzes hat einen gewissen Niederschlag in den Formeln Marculfs gefunden und zwar in den von KRUSCH etwas verspotteten Wendungen, in denen der König sich formell persönlich gegen die 'rasende Wut' der Richter wendet.¹ Es dürfte das Wahrscheinlichste sein, daß auch hier die bittere Erfahrung der tatsächlichen Verhältnisse der Gegenwart zu Worte gekommen ist. Die Bischöfe haben übrigens ihrerseits versucht, diese Gelegenheit zur Machterweiterung zu benutzen, sie haben sich auf die alten großen Klöster geworfen, deren Freiheiten ihnen bei dem Ausbau ihrer Diözesangewalt ebenso unbequem waren, wie ihnen die ausgedehnten klösterlichen Besitzungen einen sehr erwünschten Machtzuwachs bieten konnten.² Die volle Politisierung des bischöflichen Amtes ist ein Ergebnis der Merowingerzeit, sie tritt unter Karl Martell zuerst in voller Sichtbarkeit hervor.³ Das Charakteristische der Stellung des Bischofs bei Marculf ist, daß er, um einen in der französischen Geschichte später berühmt gewordenen Rechtsausdruck zu benutzen, bereits als eine intermediäre Gewalt auch in weltlichen Dingen zwischen dem König und seiner Diözese erscheint. Das aber ist ein Zustand, der nicht den Verhältnissen am Anfang und in der Mitte des 7. Jh. unter dem kraftvollen Regiment Dagoberts I. entspricht, sondern auch er weist viel eher auf die Zeit Karl Martells hin.⁴

Zusammenfassend wird man über die Tendenz der Sammlung Marculfs sagen können, daß man sie keinesfalls als schlechthin klerikal bezeichnen könnte. Es ist nicht zu leugnen, daß Marculf bischöfliche Interessen in den Königsurkunden und in weit höherem Maße in den Privaturkunden⁵ am Herzen gelegen haben, doch nicht in der Weise, daß man sagen könnte, sein Werk habe allein episcopalen Zwecken gedient, denn allzu groß ist die Zahl der Formeln, die mit diesen Interessen wenig oder gar nichts zu tun haben; vor allem, wenn man die Sammlung in das 8. Jh. verlegt, so läßt sich nicht erweisen, daß die den Bischöfen günstigen For-

¹) KRUSCH S. 255. ²) Vgl. HAUCK, KG. 1³+4, 409f.; 2³+4, 58f.

³) Vgl. z. B. BREYSIG Karl Martell S. 70. ⁴) Vgl. besonders LOENING 2, 270f. Man wird bei diesen Ansätzen auch das hohe Alter Marculfs in Rechnung stellen müssen, wenn man den Abschluß z. B. 657 annehmen würde, so wäre damit zu rechnen, daß auf Grund seiner Erfahrungen noch Zustände, die 30 Jahre früher lagen, sich in den Formeln widerspiegeln würden. ⁵) Vgl. S. 110f.

meln etwas anderes bringen, als die Festlegung bereits vollzogener politischer und rechtlicher Veränderungen. Diese Tendenz ist zwar nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung der Sammlung Marculfs, und ganz besonders kann sie als Stütze für Rückschlüsse für die persönlichen Verhältnisse Marculfs dienen¹, niemals aber kann sie ausreichen, eine Erklärung für die Entstehung der Sammlung zu geben oder neue Aufschlüsse für die Beziehung zur Reichskanzlei zu bringen.

Vielleicht ist es aber doch möglich, auf einem andern Wege auf Grund der bisherigen Ergebnisse größere Klarheit in das Verhältnis Marculfs zur Reichskanzlei zu bringen, wenn man den Zeitpunkt der Rezeption der Sammlung durch die Reichskanzlei in das Auge faßt. So reibungslos bei dem bekannten Parallelwerk der Karolingerzeit, den *Formulae imperiales*, der Übergang in den Gebrauch der Reichskanzlei sich vollzogen hat², so liegt der Fall bei Marculf scheinbar völlig entgegengesetzt. Anscheinend besteht zwischen dem Abschluß der Arbeit und ihrer Rezeption durch die Reichskanzlei eine sehr große Zeitdifferenz. Urkundlich belegen läßt sich die Rezeption der Sammlung zuerst in Privaturkunden in einer Schenkung des Grafen Eberhard vom Elsaß für das Kloster Murbach (c. 735—37) II, 2 u. 3; in der Kanzlei der Hausmeier lassen sich die Formeln zuerst 741 und in der Reichskanzlei 744 nachweisen.³ Vermutlich sind aber diese zeitlichen Differenzen der drei Urkundenarten nur scheinbarer Natur und weisen auf denselben Zeitpunkt hin, denn die Hausmeierurkunde vom 7. September 741 ist die erste bekannte nach einer Lücke von ungefähr 15 Jahren⁴, bei den Königsurkunden liegt der Fall analog, da zwischen 727 und 743 ebenfalls eine Lücke von ca. 16 Jahren ist, auch ist es zu beachten, daß die Urkunde von 744 in die Zeit der letzten Erneuerung des merowingischen Königstums durch die Söhne Karl Martells fällt.⁵ Bei den Privaturkunden hat es mit den Urkunden für Murbach eine besondere Bewandnis, eine Verbindung mit der Reichskanzlei ist unschwer nachzuweisen.⁶ Bei diesem Sachverhalt dürfte nichts im Wege

¹) Vgl. S. 85. ²) Vgl. SICKEL 1, 160. ³) SICKEL 1, 116; KRUSCH S. 265. ⁴) Dipl. Merov. 1, 111 n. 14, die vorhergehende n. 13 ist undatiert, n. 12 ist von 726. ⁵) Vgl. Dipl. Merov. 1, 84 n. 95—97. ⁶) Über diese Urkunden vgl. sehr eingehend LÆVISON NA. 27, 368f. Während bei den ältesten Urkunden für Murbach noch keinerlei Einfluß Marculfs zu spüren ist, sondern die Ernennung nach den Grundsätzen

stehen, die Rezeption der Formelsammlung Marculfs durch die Reichskanzlei, die Hausmeierkanzlei und die Privaturkunden in dieselbe Epoche c. 730—735 zu verlegen.¹

Eine Urkunde allein scheint dieser Annahme zu widersprechen, das ist das Testament des Abtes Widerad von Flavigny vom 18. Januar 722, zu dessen Herstellung bereits die Marculfformel II, 17 benutzt sein soll. KRUSCH hat danach sogar den Abschluß der Arbeit Marculfs genau datieren wollen.² LEVILLAIN hat indessen die Unmöglichkeit nachgewiesen, daß, wie KRUSCH annimmt, die Urkunde für St. Bertin vom 10. November 721 noch von Marculf benutzt worden ist, und schon im Januar des folgenden Jahres die fertige Sammlung in Flavigny verwendet wurde. Da es aber wahrscheinlich ist, daß die Urkunde von St. Bertin Marculf als Vorlage gedient hat³, so wird man aus dieser Alternative nur die Folgerung ziehen, daß die Benutzung Marculfs durch Widerad einer Nachprüfung bedarf. Die Übereinstimmung beschränkt sich auf wenige Sätze im einleitenden Teil, wie die folgende Nebeneinanderstellung der Texte zeigt.

Widerad

PARDESSUS 2, S. 323 n. 514.

Anno primo regnante Theoderico rege sub die XV kalend. februar., ego Wideradus abba, filius viri inlustri Corbonis quondam, sanamente integroque consilio, metuens humanae fragilitatis casus, testamentum meum

Marculf II, 17

Form. S. 86.

Regnante in perpetuo domino nostro Jesu Christo, qualibet anno illo regnante rege illo sub die illo ego illi et coniux mea illa sana mentae integroque consilio metuentis casus humanae fragilitatis, testamentum nostrum concedimus, quem illius notario

der Inschriften erfolgt, a. a. O. S. 370, so ändert sich mit dem Jahre 732 das Bild; in 3 Urkunden nacheinander wird Marculf in großem Umfang abgeschrieben, dazwischen liegt aber eine Königsurkunde, Theoderichs IV. Bestätigung der Exemtion vom 12. Juli vermutlich 728, und man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß die auf diese Weise hergestellte Verbindung mit der Reichskanzlei der Weg gewesen ist, auf dem die vermutlich damals soeben fertiggestellten Formeln Marculfs ihren Weg in das Kloster Murbach gefunden haben.

¹) Wenn ZEUMER NA. 11, 356 die Benutzung erst seit 741 annimmt, so hat er die erwähnten Lücken nicht berücksichtigt. SICKEL 1, 116 hat sich nur in bezug auf die spätere Entlehnung bestimmt geäußert.

²) KRUSCH S. 264 und 266. ³) Vgl. oben S. 88.

condidi, quem Aldofredo notario scribendo commisi; ut quando dies legitimus post transitum meum advenerit, recognitio sigillis, inciso lino, ut legis decrevit auctoritas, per inluster vir Amalsindo, quem in hac pagina testamenti nostri legatarium institui, gestis reipublicae municipalibus titulis, ut ab ipsis ejus prosecutione muniatur, et in charta basilicae S. Praejecti, quem ego aedificavi, conservandum decrevi. In reliquo vero qualescumque a quocumque epistolae aut testamenti vel conscriptione de nomine meo vel manu mea firmatae ostensae fuerint, ante hoc testamentum praenotatae, quas hic non commemoravero, exceptis ingenuitatibus quas pro anima nostrae remedio fecimus aut ad huc facere volumus, vacuae permaneant. Et quod unicuique per hoc testamentum dederō dareque iussero, id ut fiat, detur, praestetur, impleatur te omnipotens testem committo.

scribendum comisemus ut, quomodo dies legitimus post transitum nostrum advenerit, recognitis segillis, inciso lino, ut Romane legis decrevit auctoritas, per inlustris viros illos, quos in hac pagina testamenti nostri legatarios instituimus, gestis rei publicae municipalibus titulis eorum prosecutione ab ipsis muniatur. Igitur cum, iubente Domino, de istius vitae cursum migraveremus, tunc quicquid in omnibus pridie quam moriamur tenere videmur, quicquid ex proprietate parentum vel proprio laboris seu ex munificentia piis principibus percipere meruimus vel de quibuslibet titulis atque contractis, vinditionibus, cessiones, donationes vel undique, Domino adiuvante, ad nostram pervenit dominationem, tu tunc, dulcissima coniux mea illa, vosque dulcissimi filii mei illi, heredes quoque meos vos esse volo: hereditatem meam habituri, reliqui vero heredis exheredis sint ergo, excepto quod unicuique per hunc testamentum dederō dareque iussero. Id ut fiat, detur, prestat, impleatur te, omnipotens Deus, testem committo.

Die Übereinstimmungen sind, wie man sieht, allgemeiner Natur und bestehen in einer Reihe von Wendungen, die aus dem spätrömischen Testamentsformular stammen und weder bei Marculf noch bei Widerad originell sind, sondern in fränkischen Privattestamenten der Merowingerzeit auch sonst verwendet werden.¹ Ferner ist zu bemer-

¹) Vgl. über fränkische Privattestamente KRUSCH NA. 20, 539 f., und

ken, daß man in Flavigny, als man viel später Marculfs Werk zur Anlage einer eignen Formelsammlung benutzte, dieses Testament einfügte, seinen Text aber der Marculfformel stark angenähert hat.¹ Endlich hat Widerad bei der Privilegierung seines Klosters Flavigny nicht etwa Marculf I, 1 benutzt, sondern er hat sich an die älteren Exemtionsprivilegien angeschlossen.² Es sind dies nicht unbeachtliche Anzeichen, daß in Flavigny zur Zeit Widerads die Sammlung Marculfs unbekannt war. Auch das Hauptargument KRUSCHS, daß anscheinend nach dem Muster Marculfs Widerad *pagina testamenti nostri* statt *mei* geschrieben hat, kann nicht als stichhaltig betrachtet werden, weil man bei der Durchsicht des Testamentes im ganzen sofort feststellen muß, daß Widerad in in diesem, wie das auch sonst in dieser Zeit vorkommt, unablässig zwischen dem Gebrauch der Einzahl und Mehrzahl geschwankt hat.³ Die Behauptung der Abhängigkeit Widerads von Marculf wird man daher fallen lassen müssen, und die Übereinstimmung zwischen ihnen, die sich nur auf Formalien der Einleitung und nicht auf die übrigen sehr umfangreichen Teile der Urkunde erstreckt, dürfte darin ihre Erklärung finden, daß sie beide ähnliche Testamentsformulare als Vorlage benutzt haben. Hiermit fällt die Grenze, die KRUSCH für die Zeit des Abschlusses der Sammlung nach oben gefunden zu haben glaubte, während die untere, Ende 721, sich durchaus aufrecht erhalten läßt.

In einem Punkte wird man vor allem KRUSCH bei seiner Auffassung der Rezeption der Sammlung Marculfs zustimmen müssen, daß er es für das Natürlichste hält, wenn Marculf sie sofort nach der Vollendung dem Vorsteher der Reichskanzlei zu-

über die Fortdauer der römischen Formeln für Testamente bis in das 9. Jh. BRESSLAU 1², 610.

¹) Form. S. 476; vgl. dort N. 1. — Die coll. Flav. enthält als Grundlage nicht den ursprünglichen Text Marculfs, sondern die in karolingischer Zeit vermehrte Ausgabe, vgl. z. B. n. 48 (Form. S. 482); es ist dies ein Gegenbeweis gegen die frühe Kenntnis Marculfs in Flavigny.

²) Urkunde vom 17. Mai 719 (PARDESSUS 2, 399). ³) Die Durchsicht der Urkunde (PARDESSUS 2, 323) liefert zahlreiche Beispiele für diesen Wechsel, ich greife nur einige für den Gebrauch von *noster* durch Widerad heraus *loca nostra quae nos ad ipsas delegavimus* (S. 324³⁰); *nostrum . . . discessum* (S. 324³⁰); *res nostras* (S. 324³⁷); *libertos nostros* (S. 325²⁶), und besonders *praesens noster codicillus* (S. 326²⁹). Man kann diese Stellen ohne Mühe vermehren.

gesandt hätte, und es für unverständlich erklärt, daß die Notare der Reichskanzlei ein so nützliches Werk so lange unbenutzt gelassen hätten.¹ Dabei nimmt KRUSCH noch eine Entstehung der Sammlung ganz außerhalb des Kreises der Reichskanzlei an! Wenn man aber sieht, wie enge personelle Beziehungen zwischen Landerich, Marculf und der Reichskanzlei bestanden haben, so wäre es absurd anzunehmen, daß die Reichskanzlei nach der Rechnung LEVILLAINS fast 80 Jahre ohne Kenntnis dieser Sammlung geblieben ist, oder daß sie diese ebenso lange in ihrem Archiv hätte verstauben lassen, bis man sie dort ca. 730 neu entdeckte und nunmehr den umfassendsten Gebrauch von ihr machte. Ebenso auffallend ist es, daß weder in den Privaturkunden noch in der eigentlichen Formelliteratur, die später Marculf mit Vorliebe zur Grundlage für lokale und andere Sammlungen gemacht hat, sich irgendwelche Spuren einer Kenntnis Marculfs vor 730 finden, hier vermißt man auch zugleich die Resultate seiner angeblichen Lehrtätigkeit, die sich doch mindestens 10—20 Jahre nach Abschluß der Sammlung an irgend einer Stelle an dem Gebrauch seiner Formeln durch seine Schüler in Urkunden hätten bemerkbar machen müssen. Alle diese Beobachtungen lassen nur den einen Schluß zu, daß zwischen dem Abschluß der Sammlung und ihrer Rezeption durch die Reichskanzlei keine größere Spanne Zeit gelegen hat, und da diese, wie bemerkt, ca. 730—35 anzusetzen ist, so tritt die Rezeption als eines der schwerwiegendsten Argumente zu den bisherigen Gründen für eine verhältnismäßig späte Entstehung der Sammlung Marculfs hinzu.²

Auf Grund dieses chronologischen Ansatzes wird man Marculfs Werk eine neue und besondere Bedeutung für die Reichskanzlei zuzuschreiben haben. Nimmt man den Abschluß c. 730 bis 35 an und rechnet man für die Herstellung eine Maximaldauer von ca. 10 Jahren, welche die sorgfältige Durcharbeitung des Urkundenmaterials wohl erfordert haben kann, so kommt man für die Auftragerteilung in die Mitte der 20er Jahre. Die Entstehung dieses Werkes fällt also in die Zeit Karl Martells, dessen große reorganisatorische Tätigkeit sich nicht nur auf die äußere Wiederherstellung des Frankenreichs erstreckt hat, sondern der

¹) KRUSCH S. 264/5. ²) Vgl. oben S. 88 und 91. Es ist übrigens nur selbstverständlich, daß die große Masse des Materials bedeutend älterer Herkunft ist, Marculf hat sich ausdrücklich auf die ältere Überlieferung berufen (vgl. S. 100).

sich auch nachdrücklich der Ordnung, der durch die Bürgerkriege tief zerrütteten inneren Verhältnisse angenommen hat. Unter ihm war der merowingische König nicht mehr eine Puppe in der Hand des Majordomus, sondern er sank auch formell zur gänzlichen Bedeutungslosigkeit herab, so daß bekanntlich Karl Martell nach dem Tode des Königs Theuderich IV. 737 es überhaupt nicht mehr für nötig hielt, einen König zu ernennen; die Einsetzung des Schattenkönigs Childerich III. 743 durch seine Söhne ist nur eine Vorsichtsmaßregel bei ihrem Regierungsantritt gewesen.¹ Die allmähliche Beiseitedrängung der alten Dynastie war das Endziel der Politik Karl Martells.

So allmählich sich dieser Dynastiewechsel vollzogen hat, so ist er doch epochemachend, nicht allein auf politischem, sondern, wie die Forschung es immer deutlicher zeigt, ebenso auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet geworden. Mit vollem Recht weist RANKE auf Karl Martell als den Gründer des kriegerisch-priesterlichen Staates hin, der die Grundlage aller europäischen Entwicklung ist.² Der allgemeine Umsturz mußte diejenige Instanz des merowingischen Reiches, in der sich die Tradition besonders stark verkörperte, die Reichskanzlei, in erster Linie treffen. Höchst wahrscheinlich hat schon Pippin der Mittlere nach seinem Sieg bei Testri 687, wie er in allen leitenden Stellungen starke Veränderungen vornahm, nicht zuletzt die Reichskanzlei in seinem Sinne personell umgestaltet, obwohl unsere trümmerhafte Überlieferung uns dies im einzelnen nicht festzustellen erlaubt.³ Weit stärker aber mußte die Reichskanzlei unter seinem Sohne durch die sinkende Bedeutung des Königs in formeller Beziehung geschädigt werden, besonders da nunmehr neben sie eine selbständige Kanzlei des allmächtigen Majordomus trat. Als nun der König 737 ganz verschwand, drohte der Reichskanzlei überhaupt der Untergang, da Karl Martell sich seiner eigenen Kanzlei bediente.⁴

Ehe auf die Gründe Karl Martells für diese ablehnende Haltung gegenüber der alten Reichskanzlei eingegangen wird, muß der kulturellen Seite dieser Frage Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Merowinger, die selbst noch in einem gewissen persönlichen Zusammenhang mit der Spätantike gestanden haben, haben sich in kulturellen Fragen rückhaltlos der spätrömischen Bildung an-

¹) HAHN, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752, S. 40 f.

²) RANKE, Deutsche Geschichte 1^o, 5.

³) Für Pippins Verhalten gegenüber dem Episkopat vgl. HAUCK, K. G. 1³ + 4, 408.

⁴) Vgl. S. 126.

geschlossen¹, und es ist kein Zufall, daß in ihrer Reichskanzlei, die doch für ihre Zeit eine Art Kultusministerium darstellt, die weltliche Bildung aus römisch-gallischer Wurzel bis zuletzt dominiert hat. Das klerikale Element ist im Bunde mit den Karolingern hochgekommen. Auch auf kulturellem Gebiet bedeutet der Dynastiewechsel einen Sieg der kirchlichen über die weltliche Bildung, die sich auf gallischem Boden auf Grund römischer Tradition erhalten hatte. Von nun ab beginnt die literarische Bildung mehr und mehr ein Privileg der Geistlichkeit zu werden. Dieser Prozeß hat sich im allgemeinen sehr allmählich vollzogen, in der Reichskanzlei scheint der Wechsel aber sehr plötzlich eingetreten zu sein. Fast mit einem Schlage verschwinden die Laien aus den leitenden Positionen, und es treten von nun ab für Jahrhunderte ausschließlich Geistliche an ihre Stelle.² Es ist dies eine Wandlung durchaus grundsätzlicher Natur³, die besonders in der Übergangszeit nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. So gering an Zahl das literarische Personal der Reichskanzlei war, so hatte sein Ersatz durch Geistliche schon darin seine Schwierigkeit, daß diesen die spezielle Vorbildung fehlte.⁴ Das kunstvolle Gebäude der merowingischen Reichskanzlei, das in erster Linie auf persönlicher Tradition beruhte, muß durch diese Vorgänge bis in seine Fundamente erschüttert worden sein.⁵ Unter diesen sehr außergewöhnlichen Umständen, die für die Reichskanzlei gerade in der Zeit bestanden, in der Marculf sein Werk begann und durchführte, gewinnt die Erteilung eines derartigen Auftrages einen neuen Hintergrund.

Es kann kein Zufall gewesen sein, daß Karl Martell sich zu so tief eingreifenden Veränderungen im Kanzleiwesen entschlossen hat. Der deutlichste Beweis, daß es sich hier um ein planmäßiges Vorgehen handelt, ist die Einrichtung einer selbständigen Hausmeierkanzlei, die eben in dieser Zeit durch Karl Martell vorgenommen wurde, ein Vorgang, auf dessen große Bedeutung auch für die spätere Neueinrichtung der königlichen Kanzlei unter Pippin

¹) Vgl. hierzu besonders VACANDARD in *Rev. d. quest. hist.* 63, 27.

²) Vgl. SICKEL 1, 75; BRESSLAU 1², 374. ³) Wie LOENING 2, 261f. besonders betont, durfte grundsätzlich unter den Merowingern kein Geistlicher ein Reichsamt bekleiden, was er gerade an den Referendaren nachweist. Karl Martell hat schon als Hausmeier Kleriker als Urkundenschreiber benutzt. LOENING 2, 261 N. 1. ⁴) Vgl. SICKEL 1, 74 und BRESSLAU 1², 374. ⁵) Vgl. S. 107. — Ähnliche Zustände herrschten bei der Herstellung der *Formulae imperiales*, vgl. STENGEL 1, 27.

BRESSLAU als Erster hingewiesen hat.¹ Die Absicht war offenbar, auch die formelle Tätigkeit des Merowingerkönigs allmählich zum Erliegen zu bringen.² Diese beruhte zum großen Teil nur noch auf der Reichskanzlei, die gleichsam bis zum letzten Augenblick in ihren Urkunden die formell unumschränkte Souveränität des Merowingerkönigs aufrecht erhalten hat. So ist es denn auf diesem Wege nach dem Tode Theuderichs IV. 737 und der Nichtbesetzung des Königsthrones zu einem faktischen Stillstand der Reichskanzlei gekommen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Umgestaltung der Kanzlei von langer Hand vorbereitet war, und daß die Pläne für ihre Neuorganisation, deren erstes Ergebnis die Hausmeierkanzlei war, schon in den zwanziger Jahren geschwebt haben. Auch hier wiederum wird man aus der Tatsache, daß gerade in dieser Zeit der Auftrag für eine Formelsammlung, die eine Neugestaltung des Formelschatzes bringt, Rückschlüsse wagen dürfen. Findet nämlich die Sammlung des Formelschatzes an sich durch Marculf in dem Streben eines ehemaligen Leiters der Reichskanzlei nach literarischer Fixierung der absterbenden Tradition eine hinreichende Erklärung, so führen die Versuche zur Umarbeitung und zur Neuschöpfung, die sich bei Marculf bemerkbar machen, mitten in die Zeit des Übergangs und der Pläne zur Neugestaltung der Kanzlei. Es leuchtet ein, daß die zunächst nur auf das Dynastische gerichtete Absicht Karl Martells einen großen Anreiz und Gelegenheit boten, auch sachliche Reformen in der Kanzlei durch Umarbeitung des Formelmateriales vorzunehmen. An Gründen allgemeiner Art konnte es hierfür ohnedies nicht fehlen, denn die großen Veränderungen im Rechtsleben und in der Struktur des Staates durch die Entwicklung des letzten Jahrhunderts hatten in der zähe festgehaltenen Formeltradition der Reichskanzlei noch keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden. Bedeutsam ist in dieser Beziehung das Hervortreten bischöflicher Interessen, deren Vertretung Marculf sich mit Wärme angenommen hat.³ In normalen Zeiten hätte es als ein ganz aussichtsloses Unternehmen erscheinen müssen, durch Vorschläge einer neuen Formelgestaltung die Berücksichtigung sachlicher Interessen bei der Reichskanzlei durchzusetzen. Wie anders aber in einer

¹) BRESSLAU 1 ², 370 f. ²) Vgl. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte 1 ⁵, 183. BREYSIG, Karl Martell S. 79 f. ³) Vgl. S. 116.

Zeit der allgemeinen Bewegung! Neue Vorschläge konnten nicht nur erlaubt, sondern erwünscht scheinen, und wenn sie den neuen Bedürfnissen entsprachen, bestand begründete Aussicht auf praktischen Erfolg. Man wird gewiß nicht soweit gehen dürfen, Karl Martell als den eigentlichen Auftraggeber Marculfs zu bezeichnen oder auch nur einen bestimmten persönlichen Zusammenhang mit ihm zu vermuten, aber die durch ihn geschaffene Situation bildet den Hintergrund, durch den der von Landerich erteilte Auftrag und Marculfs Werk erst voll verständlich wird. Sehr gut stimmt zu diesem Zusammenhang das Selbstgefühl Marculfs über die Bedeutung seines Werkes und gleichzeitig auch die vorsichtige Art, mit der er seine Arbeit nur als bescheidenen Vorschlag hinstellt, mit dem er besseren Arbeiten nicht vorgreifen will.¹

Auch der Charakter der Sammlung als ein Lehr- und Hilfsbuch der Reichskanzlei erhält durch die Beziehung auf diese Übergangsepoche eine besondere Bedeutung. Der Ersatz, den man für den älteren Stamm der Notare heranzog, bestand aus Klerikern. Mag es schon, wie bemerkt, bei diesen um die diplomatische Vorbildung nicht immer glänzend bestellt gewesen sein, so tritt noch ein anderes Moment hinzu, um diesen Mangel zu verschärfen. Die Karolinger haben von jeher die Austrasier begünstigt, auf die sie sich mehr verlassen zu können glaubten. In der Zeit König Pippins können wir feststellen, daß er deutsche Austrasier für seine Königskanzlei herangezogen hat², er dürfte hierbei dem Vorgang seines Vaters gefolgt sein. Die Bildung befand sich aber auf deutschem Boden damals auf einer sehr viel tieferen Stufe als in Neustrien. Diese deutschen Kleriker waren also ihren Vorgängern in doppelter Hinsicht unterlegen, und der Gebrauch so ungeschulter Kräfte mußte eine ernste Gefahr für die reibungslose Arbeit der Kanzlei bilden. Unter Berücksichtigung dieser Zustände wird man auf einige Wendungen in der Einleitung Marculfs hinweisen können, die gerade in diesen Zusammenhang zu gehören scheinen. Es ist bemerkt, daß Marculf gerade für Zweifelsfälle, in denen die Kanzlei nur nach gemeinsamer Beratung zur Herstellung der Urkunde kommen konnte, seine Arbeit zur Verfügung stellte.³ Diese Annahme ist aber doch ein Zeichen, daß die alte Tradition ins Schwanken geraten war, und daß andererseits neue

¹) Vgl. S. 35. ²) Vgl. für diese ganze Darlegung BRESSLAU 1², 373 f. ³) Vgl. S. 100.

Anforderungen an die Kanzlei herantraten. Sehr möglich ist auch, daß der große Gegensatz, den Marculf zwischen den Diktatoren alten Schlages, wie Landerich, und den gewöhnlichen Kanzlei-beamten konstruiert¹, als Hintergrund den tiefgreifenden Wechsel der Bildung hatte, auf den hier eben hingewiesen ist. Selten war jedenfalls die Notwendigkeit so dringend, ein Hilfs- und Lehrbuch für die Reichskanzlei zu besitzen, als in dieser Zeit des Überganges.

Die sehr verschiedenartigen Ziele, die sich aus Marculfs Einleitung und aus dem Inhalt seines Werkes ergeben haben, finden also gerade in den außergewöhnlichen Verhältnissen der Reichskanzlei in der ausgehenden Zeit Karl Martells eine befriedigende Erklärung. Fügt man hierzu die unbestrittene Tatsache, daß Marculf tatsächlich der Lehrer der neuen karolingischen Reichskanzlei geworden ist, so wird man im Gegensatz zu KRUSCH annehmen müssen, daß hier ein innerer Zusammenhang gewaltet hat, und daß Marculf dieses große Ziel bei seinem Werke von vornherein im Auge gehabt hat.

Hiermit hat aber nur das I. Buch der Arbeit Marculfs, die Königsurkunden, seine Erklärung gefunden, und es bleibt noch übrig, den 2. Teil der Sammlung zu untersuchen, dem Marculf selbst den Titel Gau-Urkunden gegeben hat², ein Titel, der allerdings nicht genau zutreffend ist.³ Um sich einen wirklichen Begriff von dem Inhalt und dem Aufbau des II. Buches zu machen, wird es am zweckmäßigsten sein, ein kurzes Inhaltsverzeichnis zu geben. Ähnlich wie bei den Königsurkunden läßt sich ein systematischer Aufbau nicht feststellen, sondern allerhöchstens das Zusammenfassen zusammengehöriger Urkunden zu Gruppen; es hat daher seinen guten Grund, wenn Marculf für die Übersicht nachdrücklich auf das Titelverzeichnis hinweist.⁴ Wie in Buch I wird mit einer Reihe kirchlichen Zwecken dienender Formeln begonnen, n. 1—6 befassen sich mit Schenkungen an die Kirche. Es folgt dann ein plötzlicher Sprung in das Erbrecht n. 7, ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten und gegenseitiger Erbeinsetzung zu lebenslänglicher Nutznießung; daran schließen sich n. 8 bis 17 noch eine Reihe weiterer Formeln aus dem Gebiet des

¹) Vgl. S. 102. ²) *Incipiunt scedolae, qualiter cartas paginis fiantur* (Form. S. 70), es steht dies anscheinend im Zusammenhang mit einer Wendung der Einleitung (Form. S. 37¹²). ³) Auch die Bezeichnung als nichtkönigliche Urkunden ist nicht umfassend genug. BRUNNER 1², 579; vgl. S. 78. ⁴) Vgl. S. 101.

Familien- und Erbrechtes. Es sind dies rein weltliche Angelegenheiten, bei denen es oft fraglich erscheint, ob man sie als Gaugerichtssachen ansehen kann, da im einzelnen ganz ausdrücklich betont wird, daß es sich um außergerichtliche Vergleiche handelt.¹ Dagegen wird in n. 18, einem Sicherheitsbrief für einen Totschläger, der das Wergeld bezahlt hat, ausdrücklich die öffentliche Verhandlung erwähnt.² Darauf folgt wieder eine zusammengehörende Gruppe n. 19—29 Tausch- und Verkaufsurkunden und Schuldanerkennnisse; bei diesen tritt übrigens, worauf schon LEVILLAIN aufmerksam gemacht hat, die teilweise kirchliche Herkunft der Vorlagen noch sichtbar hervor durch die Adressen, z. B. *domino fratri* und ganz besonders in n. 20 *domino sancto et apostolico, domno et patri illo episcopo* (Form. S. 90²). Daran schließt sich ein Ehescheidungsbrief n. 30, *libellum repudii*, in dem die Ehegatten erklären, daß sie sich aus gegenseitiger Abneigung trennen, ohne daß dabei an eine kirchliche Mitwirkung gedacht ist, was der Auffassung des 8. Jh. durchaus noch entspricht.³ Ebenso vereinzelt steht ein Mandat für eine Prozeßvertretung n. 31. Zusammen gehören n. 32—34, Formeln für Freilassung, daran schließt sich eine Schuldquittung n. 35 und eine Schenkung an einen eigenen Unfreien n. 36. Ganz isoliert folgt darauf n. 37/38 eine Anweisung und ein Mandat für Testament oder Schenkung nach römischem Recht. Zusammen gehören dann wieder n. 39—41, deren Inhalt die für die Kenntnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse so wichtigen Formeln für die kirchliche Prekarie bilden.⁴ Nun aber folgt etwas grundsätzlich anderes, n. 42—51 sind nämlich keine Urkundenformeln mehr, sondern Briefvorlagen und zwar für einen kirchlichen Briefwechsel. Als Absender wird ein Bischof entweder ausdrücklich genannt oder ist durch die Formel *ille peccator* und aus dem Inhalt wenigstens wahrscheinlich. Es handelt sich um offizielle Schreiben an den Nachbarbischof, an den König, an den Papst, ferner um Empfehlungsschreiben für Pilger, und an den Hof, ganz ohne Zweifel Fälle aus der Praxis. Diese Gruppe nimmt also eine

¹) So wird in der Formel 2, 14, Erbaueinandersetzung für Verwandte, bemerkt *non a iudiciaria potestate coacti, sed sponte, manente caritate, iusti debita unicuique portio terminatur* (Form. S. 84⁹).

²) *Intervenientes sacerdotes et magnificis viris . . . nos ad pacis concordia ob hoc visi fuerunt revocasse* (Form. S. 88²²), ³) LOENING 2, 612f.

⁴) Vgl. DORSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1², 202f.

Sonderstellung ein; wenn auch Briefvorlagen in Formelsammlungen besonders der späteren Zeit nicht selten sind, so hat doch Marculf nur diese eine und sehr charakteristische Ausnahme gemacht. Den Schluß bildet n. 52, der Ausführungserlaß an den Domestikus zu der königlichen Verfügung I, 39/40, auch in seiner Stellung ein Gegenstück zu diesen Formeln. Diese Formel steht in gar keinem sachlichen Zusammenhang zu dem übrigen Inhalt des II. Buches, denn sie gehört in das Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung, die nur in Buch I behandelt wird. Ihre Aufnahme verdankt sie wohl nur ihrer zufälligen Erhaltung und einem Kuriositätsinteresse, von dem Marculf nicht ganz frei ist.¹

Der Inhalt des II. Buches ist also erheblich vielseitiger, als der von Marculf gewählte Titel *cartae pagenses* vermuten läßt. Von großem Interesse ist es, welche Schlüsse man aus dem Inhalt für die Herkunft der Vorlagen ziehen kann. Die erste Gruppe der kirchlichen Schenkungsformeln, wie auch die Prekarieformeln 39—41 stammen ohne Zweifel aus dem Archiv eines kirchlichen Instituts, das, wie LEVILLAIN bereits bemerkt hat, unter der unbedingten Gewalt eines Bischofs gestanden haben muß, also sicher kein exemtes Kloster war.² Überhaupt ist es auffallend, eine wie geringe Beachtung in Buch II, übrigens ebenso wie in Buch I, klösterlichen Interessen geschenkt wird; soweit es sich um kirchliche Urkunden handelt, steht vielmehr überall der Bischof im Mittelpunkt. Für den bischöflichen Briefwechsel liegt es sehr nahe, als Fundgrube das persönliche Archiv Bischof Landerichs anzunehmen. Man wird in Verbindung mit der Einleitung und der Tendenz des ersten Buches kaum fehlgehen, wenn man Marculf als den Privatsekretär Bischof Landerichs bezeichnet, eine Stellung, wie sie z. B. der berühmte Gerbert bei dem Erzbischof von Reims lange Zeit innegehabt hat.³ Es kann nicht überraschen, wenn Landerich bei seinem Übergang in den geistlichen Stand den ihm nahestehenden Marculf⁴ mit sich nahm und dieser seine geschäftlich-literarischen Kenntnisse auch unter den neuen Verhältnissen

¹) Es sind bekanntlich eine Reihe von Aktenstücken gerade aus der Zeit Dagoberts I. als Vorlagen benutzt worden, vgl. S. 104. Da es nicht zulässig ist, sie als Zeitmerkmal für die Entstehung zu verwerten, wie das LEVILLAIN S. 75 versucht hat, so wird man annehmen müssen, daß sie sich in Abschrift oder Konzept in der Kanzlei erhalten hatten und daher in Marculfs Hand gelangten. ²) LEVILLAIN S. 66. ³) Vgl. GIESEBRECHT KZ. 2⁵, 615 f. ⁴) Vgl. S. 106 f.

ausübte. Nur daß Marculf als Mönch dem Bischof diene, wird noch einer weiteren Untersuchung bedürfen.¹ In bezug auf die Urkunden weltlichen Charakters n. 7—38 hat BRESSLAU die Vermutung geäußert, daß Marculf vor seiner Tätigkeit in der Reichskanzlei Gaugerichtsschreiber gewesen sei.² Die genaue Untersuchung des Inhaltes des II. Buches wird aber diese Annahme kaum bestätigen können, denn die meisten in den Formeln behandelten Angelegenheiten dürften schwerlich als Gaugerichtssachen bezeichnet werden können, vielmehr gehören sie mit einer Ausnahme (n. 18) zum Geschäftskreis eines herrschaftlichen, vermutlich kirchlichen Beamten, durch den auch ein großer Teil der sich mit Familienangelegenheiten befassenden Urkunden erledigt werden konnte.³ Vor allem aber ist in dieser Beziehung bemerkenswert, daß mit Ausnahme von n. 18 alle Strafsachen fehlen, die zu den wichtigsten Gaugerichtssachen gehörten.⁴ Mithin ist es wahrscheinlich, daß das gesamte Material für Buch II aus dem Interessen- und Machtbereich des Bischofs Landerich stammt.

Gerade diese Beziehungen, die sich aus dem II. Buch ergeben, geben Anlaß, das Problem der Herkunft Marculfs und der Lage seines Klosters anzuschneiden. Niemand hat bisher bestritten, daß Marculf seiner Abkunft nach ein Romane gewesen ist. LEVILLAIN hat ihn allerdings ohne zureichende Begründung für einen Pariser erklärt⁵ und KRUSCH hat ihn auch nur im Scherz als eine Art von deutschem Landsmann bezeichnet, weil er nach seiner Meinung ein Austrasier war, denn er versetzt ihn in das stets romanische Meaux.⁶ Abgesehen von diesen zweifelhaften lokalen Beziehungen spricht für die romanische Herkunft das Vorwiegen der Romanen am Hofe der späteren Merowingerkönige, besonders aber in der Kanzlei.⁷ Endlich zeigt der Sprachgebrauch deutlich den Romanen an.⁸

Der Versuch einer näheren lokalen Festlegung Marculfs ist stets ausgegangen von der Identifizierung Landerichs, weil dieser

¹) Vgl. S. 134f. ²) Vgl. BRESSLAU 1², 612. ³) WAITZ VG. 2, 2³ S. 18f. ⁴) WAITZ VG. 2, 2³ S. 29f. ⁵) LEVILLAIN S. 90, er betont diese Herkunft nicht ausdrücklich, doch versteht sie sich bei ihm von selbst. ⁶) KRUSCH S. 249. ⁷) Vgl. S. 125. ⁸) Vgl. z. B. die Überschrift von II, 2 *qui de grande causa facit ecclesiae donationem* (Form. S. 74⁷). Es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn die Sprache Marculfs von philologischer Seite in dieser Hinsicht genauer geprüft würde.

Bischof gewesen ist. Bei der Untersuchung der in dieser Richtung bisher aufgestellten Hypothese ist festgestellt worden, daß man entweder Landerich mit einem sonst nicht überlieferten Bischof identifizieren muß, oder daß man auf die These von Meaux zurückgreifen muß, obwohl der Versuch KRUSCHs, dieser eine bessere Stütze zu verleihen, mißglückt ist. Denn allein Landerich von Meaux würde der zeitlichen Anforderung, 1. Viertel des 8. Jh., gerade noch genügen können.¹ Freilich ist der Bischof Landerich von Meaux nicht gerade sehr gut bezeugt; der Verfasser der Gest. ep. Camerac. hat, als er die Erzählung der Vit. Autberti über das Ende des Vincentius ausschrieb, bei der Angabe des Begräbnisortes dieses Heiligen den Zusatz gemacht *cum filio suo Landerico Meldensi*.² Diese Nachricht ist allerdings erst 1040 geschrieben, und gegen die Zuverlässigkeit der Zusätze dieses Autors bestehen starke Bedenken.³ Trotzdem hat es KRUSCH wahrscheinlich gemacht, daß dieser Sohn des Madelgarius-Vincentius und der Walde- trudis tatsächlich gelebt hat und Bischof gewesen ist.⁴ Dagegen herrscht über seine Diözese große Unsicherheit, dies wird vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß die Nachricht der Gest. ep. Camerac. lokaler Herkunft ist, wie auch schon KRUSCH vermutet, und wahrscheinlich auf einer Grabinschrift beruht. Da aber in merowingischer Zeit die Bischöfe den Titel ohne Beifügung der Diözese zu führen pflegten, so kann schon in der Inschrift die Angabe der Diözese gefehlt haben. Ausgeschlossen ist es in dieser Zeit

¹) Zu dem Lebensalter Landerichs ist folgendes zu bemerken. Die Gründungen von Mons und Soignies durch seine Eltern sind c. 660 erfolgt, vgl. Gallia christ. 3, 75 u. 144. Das Todesjahr des Vincentius ist 677, der Walde- trudis c. 688. Von seinen Schwestern ist Adelberta c. 695, Madelberta c. 705—7 gestorben, vgl. Gallia christ. 3, 47. Alle diese Daten haben bei der unsicheren Überlieferung nur Annäherungswert. Man wird daraus schließen können, daß Landerich spätestens Ende der 50er Jahre des 6. Jh. geboren ist, er war also 725 etwa 70 Jahre. Dies stimmt vortrefflich zu der Angabe Marculf's, daß er selbst schon das 70. Jahr überschritten hatte, als er seine große Arbeit begann. Beide wären dann auch Altersgenossen gewesen, was zu den Angaben der Einleitung ausgezeichnet passen würde, vgl. S. 47 f.

²) Gest. ep. Camerac. II, 46 (MG. SS. 7, 475) u. Vita Autberti cap. 16 (GHESQUIÈRE, Acta Sanctorum Belgii selecta (Bruxellis 1785) 3, 551.

³) Hierüber werde ich an anderer Stelle noch ausführlich handeln.

⁴) KRUSCH S. 233. — Die Reliquien von S. Landry werden noch jetzt in Soignies verehrt, vgl. JOURDAIN ET VAN STALLE, Dictionnaire de Belgique, Bruxelles 1896, 2, 373.

ferner nicht, daß es sich um einen Chor- oder Klosterbischof gehandelt hat, wenngleich gegen beide Annahmen Bedenken bestehen.¹ Das Wahrscheinlichste bleibt in dieser Beziehung aber doch, daß die Zuweisung zu der Diözese Meaux nicht ohne Grund erfolgt ist, da KRUSCH auch in einer Bischofsliste von Meaux, wenn auch sehr unsichere Spuren Landerichs nachweisen zu können glaubt.² Wenn also die quellenmäßige Grundlage der Hypothesen KRUSCHS über Landerich, den Sohn des Vincentius, einer gewissen Unsicherheit nicht entbehren, so haben sie doch im ganzen ein großes Maß von Wahrscheinlichkeit für sich. Es ist nun sehr beachtenswert, daß sich wichtige Übereinstimmungen feststellen lassen in den Lebensumständen dieses Landerich und des Landerich, dem Marculf sein Werk gewidmet hat. Landerich, der Sohn des Vincentius, stammte aus einer sehr vornehmen fränkischen Familie, die seit langem am Hofe eine hervorragende Stellung eingenommen hatte³ und durch ihren Besitz geradezu fürstliche Macht im Hennegau besaß, wie die großen Klosterstiftungen dieser Familie zur Genüge beweisen. Noch heute erhebt sich der gewaltige Bau der St. Wandru in Mons, zum Gedächtnis der Mutter Landerichs, während ihr Gatte Vincentius die Klöster Soignies und Hautmont ausgestattet hat.⁴ Wenn ein Sohn dieser Familie an den Hof zur Erziehung gegeben wurde, so mußte ihm seine vornehme Herkunft und die ererbten großen Beziehungen von größtem Nutzen sein. Für eine derartige Persönlichkeit würde das Aufsteigen zum Referendar der Reichskanzlei, einem der höchsten Ämter des Reiches⁵, wie es der Landerich Marculfs erreicht hat, ganz besonders verständlich sein. Ferner ist es wahrscheinlich, daß Landerich nach dem Tode des Vincentius die Leitung der Abteien Hautmont und Soignies erhalten hat auf Grund des Eigen-

¹) Gegen einen Chorbischof würde die vornehme Abkunft Landerichs sehr entschieden sprechen, die Institution selbst war in der ersten Hälfte des 8. Jh. im Frankenreich wieder in Aufnahme gekommen; vgl. HINSCHIUS K. R. 2, 169. Gegen einen Klosterbischof spricht die episkopale Tendenz der Arbeit Marculfs. ²) KRUSCH S. 233. ³) Vita Autberti cap. 14 (GHESQUIÈRE A. S. 3, 550); vgl. LEVILLAIN S. 85 N. 4. ⁴) Vit. Autbert, cap. 14—16 (GHESQUIÈRE A. S. 3, 550), vgl. dazu Gest. ep. Camerac. III, 6 (MG. SS. 7, 468) und II, 42 S. 465; über Waldetrudis Vita Autberti cap. 17 (GHESQUIÈRE A. S. 3, 551). — Vgl. über die wahrscheinliche Stiftung des Klosters Maubeuge durch Adelgunde, die Schwester der Waldetrudis, SS. rer. Merov. 6, 79. ⁵) Vgl. LAVISSE, Hist. d. France 2, 1 S. 174.

tümerrechtes der Familie.¹ Gerade für diesen Landerich würde der Übergang von einer hohen weltlichen Stellung in ein geistliches Amt bei dem so besonders kirchlichen Sinn seiner Familie nicht überraschen, ebensowenig, daß er sich im hohen Alter ganz in den Hennegau zur Verwaltung der Familienklöster zurückgezogen hat, wie dies sein Begräbnis in Soignies vermuten läßt.

Eine bedeutsame Stütze findet diese Ansicht in der Angabe Marculfs, daß er selbst Mönch gewesen ist. Es ist eine recht ungewöhnliche Tatsache in dieser Zeit, daß ein Mönch in einem so nahen Vertrauensverhältnis zu einem Bischof steht, wie es die Einleitung erweist. Wenn ferner Landerich als früherer Referendar die Bischofswürde erhielt und den Notar Marculf als Privatsekretär mit sich nahm, so wäre es naheliegend gewesen, daß er diesem an seiner Bischofskirche eine Klerikerstellung gab und ihn nicht ins Kloster treten ließ. Diese Vereinigung der episkopalen Tendenz mit der Mönchsstellung Marculfs hat bereits KRUSCH erhebliche Schwierigkeiten bereitet, diese werden dadurch noch erhöht, daß die episkopalen Tendenzen weit allgemeinerer Natur bei Marculf sind, als es KRUSCH annahm. Die klösterlichen Interessen treten bei ihm in einer für einen Mönch kaum begreiflichen Weise in den Hintergrund. Daraus folgt, daß Marculf in einem Kloster gelebt haben muß, das in einem ganz besonderen Verhältnis zu einem Bischof gestanden hat, eine Ansicht, die KRUSCH bereits nachdrücklich vertreten hat.² Dies aber ist ein sehr beachtenswertes Argument für Landerich, den Sohn des Vincentius, auf dessen besondere Beziehungen zu den Klöstern des Hennegau eben hingewiesen ist. Es ist keine Frage, daß, wenn er der Landerich der Widmung ist, Marculf in diesen Familienklöstern zu suchen ist, und wenn sich Landerich in seinem Alter ebenfalls auf diesen Familienbesitz zurückzog, so erscheint es begreiflich, daß er seinem Vertrauten dort einen Ruhesitz anwies. Bei der eigentümlichen Ausdrucksweise Marculfs ist es auch leicht möglich, daß sich hinter der allzu demütigen Angabe seiner Stellung *ultimus ac vilissimus omnium monachorum* (Form. S. 36 ³⁴) ein sehr wichtiger Vertrauensposten im Kloster versteckt.³ Auf diese Weise würde sich das merkwürdige Verhältnis Marculfs zu Landerich bei

¹) Über Hautmont vgl. Gallia christ. 3, 114; für Soignies ebenda 3, 75. — Über das Verhältnis der Gründerfamilien zu den Klöstern vgl. LOENING 2, 374. ²) KRUSCH S. 244. ³) Über Marculfs Stil vgl. S. 102.

völliger Übergehung des Abtes¹ ausgezeichnet erklären. LEVILLAIN hat ferner die Beobachtung gemacht, daß aus den zahlreichen kirchlichen Schenkungsformeln besonders im II. Buch hervorzugehen scheine, daß Marculf das Archiv einer großen Familie benutzt habe, die sich durch zahlreiche Schenkungen an die Kirche ausgezeichnet habe.² Er hat dann eine bedeutende Familie Landerichs von Paris aus einzelnen Notizen konstruieren wollen, bei der die Zusammenhänge untereinander und vor allem mit Landerich von Paris ganz hypothetisch sind und von deren besonderen Stiftungstätigkeit gegenüber der Kirche wir nicht das mindeste wissen.³ Ganz entgegengesetzt liegt der Fall bei Landerich, dem Sohn des Vincentius, der stammte aus der großen und wohl auch sehr reichen Familie des Frankenreichs, und diese ist durch ihre großen Stiftungen an die Kirche bekannt genug. Im Archiv dieses Bischofs Landerich und seiner Familie, das sich sicher in einem der Familienklöster befand, konnte Marculf Urkunden in größerer Zahl finden, wie er sie als Vorlagen für das II. Buch verwendet hat, hier konnten ihm kirchliche und aus der Zeit des Madelgarius auch weltliche Herrschaftsurkunden in genügender Zahl zur Verfügung stehen.

Gegen die Identifizierung mit diesem Landerich erhebt sich nur ein Bedenken und das ist das Verhältnis Marculfs zur Klosterexemption. Es ist darauf hingewiesen worden, daß bei Marculf sich zwar eine gewisse und immerhin recht ausgedehnte Autonomie der Klöster findet (I, 1 u. 2) aber keine Exemption in juristischem Sinn.⁴ Es fragt sich nun, wie sich eine solche Stellungnahme mit den Klosterinteressen im Hennegau, die dieser Landerich vertrat, vereinigen läßt. So dürftig aber unsere Nachrichten über die Klöster der Familie des Vincentius sind, so erscheint es doch als gesichert, daß sie weder bei der Gründung eximiert wurden, noch später nach der Eximierung gestrebt haben. Die durch die Vita Autberti genauer bekannte Gründungsgeschichte erweist vielmehr unzweideutig den beherrschenden Einfluß des Diözesanbischofs.⁵ Es entspricht auch nicht der Art Bischof Aut-

¹) Da Landerich selbst Geistlicher war, so läßt es sich bei dem völligen Fehlen näherer historischer Nachrichten über diese Klöster nicht feststellen, ob er Unteräbte eingesetzt hat, oder ob er selbst die Leitung als Bischofabt geführt hat, was ich für wahrscheinlicher halte.

²) LEVILLAIN S. 82f. ³) Vgl. S. 92. ⁴) Vgl. S. 113. ⁵) So wird z. B. bei der Gründung von Mons ausdrücklich gesagt: (*Waldetrudis*)

berts, weitgehende Exemtioneu zu erteilen, denn wenn dieser auch der klösterlichen Reformbewegung freundlich gesinnt war, wie seine Unterschrift unter verschiedenen Exemtionsprivilegien beweist¹, so wissen wir andererseits aus seinem Verhalten bei der Gründung des Klosters St. Vaast, daß er in seinem eigenen Machtbereich seine Diözesangewalt energisch zu wahren verstand. Die so besonders engen Beziehungen der Familie des Vincentius zu Autbert, in dessen Diözese alle ihre Stiftungen lagen, lassen andererseits als selbstverständlich erscheinen, daß man von dieser Seite nicht einmal den Wunsch hatte, seinen Einfluß als Ordinarius auszuschalten, dagegen wird dieser selbst der Gewährung einer gewissen Autonomie für die Klöster durchaus geneigt gewesen sein, denn die freiere Stellung der Klöster ist eine der wichtigsten Forderungen der Reformbewegung gewesen. Zu den Zeiten Landerichs bestand vollends kein Grund, sich für die schon absterbende Exemtionsbewegung einzusetzen, besonders wenn, wie in diesem Falle, die Klöster fernab von der Residenz des Ordinarius lagen, die sonst so gefährlichen Besitzkonflikte also kaum in Frage kamen und endlich die bischöfliche Stellung Landerichs seinen Klöstern in der weitausgedehnten Diözese Cambrai von vornherein eine sehr unabhängige Stellung sicherte. Wenn aber die klösterlichen Interessen Landerichs mit der Tendenz Marculfs nicht im Widerspruch standen, so ist es dagegen nicht schwer nachzuweisen, daß seine kirchlichen und Standesinteressen mit der Auffassung, die Marculf vertreten hat, übereingestimmt haben müssen. Einer Persönlichkeit von aufrichtig kirchlicher Gesinnung, wie sie Landerich aus Tradition und wohl auch aus innerer Überzeugung² gewesen ist, konnte es nicht verborgen bleiben, daß die Kirche nach den Stürmen der Bürgerkriege einer inneren und äußeren Reform bedurfte.³ Die fränkische Kirche aber war eine reine Episkopalkirche und, wenn auch die Bischöfe unter dem Verfall der Kirche vielfach besonders gelitten hatten, so ist es doch für einen fränkischen Bischof verständlich, daß er in ihr allein den Schutz gegen die immer rücksichtsloser andrängenden weltlichen Gewalten erblickte.

oratorium ex iussione domni episcopi construxit.. Vita Autb. cap. 17 (GHESQUIÈRE A. S. 3, 551) ebenso bei der Weihe von Maubeuge durch Autbert. Vit. Autb. cap. 18 (a. a. O. S. 552).

¹) Vgl. DUCHESNE, *Historiae Francorum scriptores*, Paris 1636 f., 3, 110. ²) Er ist bekanntlich ebenfalls zum Heiligen geworden.

³) Vgl. HAUCK K. G. 1³+4, 415 f.

Dieser Geist, in dem schon eine Vorahnung des auf diesem Boden so berühmt gewordenen Gallikanismus liegt, spricht, wie nachzuweisen versucht wurde, aus der Art, wie Marculf seine Vorlagen bearbeitet und seine Sammlung hergestellt hat.¹

Endlich verdient auch in diesem Zusammenhang die Formel II, 1 Beachtung. Es ist, wie bemerkt, durchaus möglich, daß Marculf die Vorlage dieser ersten Formeln dem Archiv der Familie Landerichs entnommen hat. Wenn dies die Familie des Vincentius gewesen ist, so liegt es nahe, hier eine Schenkungsurkunde des Vaters Landerichs anzunehmen. In der Tat lassen sich einige Argumente aus dem Inhalt als Stütze dieser Hypothese anführen. Der Schenkende spricht zunächst von sich in einem Tone so tiefer Zerknirschung und Demütigung, die das konventionelle Maß bei weitem überschreitet, daß hier ein besonderer Fall vorliegen muß.² Dies ist nicht die Sprache eines weltlichen Großen, der eine Gedächtnisstiftung macht, aber auch schwerlich eines wirklichen Verbrechers, der Buße tun will, sondern sie ist charakteristisch für einen Mann, der, von Gewissensskrupeln gepeinigt, der Welt schon entsagt hat oder den Entschluß dazu bereits gefaßt hat. Der halbgeistliche Charakter des Ausstellers zeigt sich auch in der Pönformel, in der er persönlich jeden Verletzer dieses Privilegs mit dem Anathem bedroht, was unzweifelhaft auch damals die Sache eines Geistlichen und nicht eines Laien war.³ Dies paßt merkwürdig genau auf Vincentius-Madalgarius, dessen auf strengste Askese und Weltflucht gerichteter Sinn aus der Vita Autherti wohlbekannt ist, und der selbst schließlich Abt wurde.⁴ Man kann aber noch einen Schritt weitergehen; LEVILLAIN hat bemerkt, daß dem Diözesanbischof in dieser Formel eine besonders aktive Rolle zugewiesen wird, ihm steht die Oberaufsicht der Klöster zu, die Weihe der Äbte, Priester und Diakonen, er soll sogar die Urkunden der Stiftung aufbewahren und ist ausdrücklich zum Verteidiger des Xenodochiums bestellt.⁵ Wenn aber Vincentius der

¹) Vgl. S. 113f. ²) *Ille reus quidem meretis, flagitiis quoque, sceleribus prelascevis actibus ac nimia faeditate pollutus vel ordine vel opere omnium bonorum christianorum longe satis extremus* (Form. S. 71²); vgl. dazu die analogen Stellen der nächsten Formeln, bei denen von dieser übertriebenen Tonart keine Spur zu finden ist. ³) *Si quis huic voluntate mea . . . convulsor etiam aut tergiversator extiterit, anathema sit* (Form. S. 73¹¹).

⁴) Vgl. Vita Auth. cap. 14–15 (GHESQUIÈRE A. S. 3, 550 f.).

⁵) LEVILLAIN S. 81; Form. S. 73⁴.

Aussteller der Vorlageurkunde gewesen ist, so liegt es nahe, in dem Bischof Autbert von Cambrai zu sehen. In Cambrai ist übrigens die Kathedrale nebst dem anschließenden Kapitel der Maria gewidmet, wie das Oratorium der Formel.¹ Es ist daher möglich, daß die Vorlage die Stiftung eines Spitals neben dem Kathedralstift in Cambrai enthalten hat, und überraschen könnte es nicht, wenn Vincentius seiner Dankbarkeit für seinen religiösen Führer durch eine Stiftung in dessen Residenzstadt selbst Ausdruck gegeben hätte. In diesem Falle würde sich die so ganz persönliche Stellung des Bischofs in der Formel ganz von selbst verstehen, als Leiter des Kathedralstiftes gebührt ihm Aufsicht und Schutz über das bei diesem errichtete Hospital.² Es würde sich ferner erklären, warum von dem Leiter des Oratoriums s. Mariae, dem das Xenodochium angegliedert werden soll, in der Formel keine Rede ist. Bedenken könnte höchstens der Ausdruck Oratorium für das Kathedralstift erregen, einmal sogar *oratorio ac cellola* (Form. S. 70²⁷), dieser widerspricht aber nicht dem damaligen Sprachgebrauch³, wenn man nicht eine leichte Abänderung durch Marculf annehmen will, womit man bei seiner Arbeitsmethode immer rechnen muß.⁴ Zum Schluß sei noch eine Frage angeschnitten, die bisher eine befriedigende Lösung nicht gefunden hat, es ist die in einer Handschrift erhaltene Widmung an Aeglidulfus oder Glidulfus (Form. S. 36⁴⁰). Nach vielerlei Lösungsversuchen hat LEVILLAIN erklärt, dieser Aeglidulfus wäre dem Bischof Aglidulfus von Straßburg (c. 776) gleichzusetzen, er habe aber mit der ursprünglichen Arbeit Marculfs nichts zu tun, sondern, da er sich in einer Handschrift befindet, die in karolingischer Zeit bearbeitet worden ist, so sei auch damals die Widmung auf diesen Bischof von Straßburg umgestellt worden.⁵ Diese Lösung dürfte aber die bedenklichste von allen sein, denn LEVILLAIN hat nicht berücksichtigt, daß die Widmung lautet: *Landerico* oder

¹) Gest ep. Camerac. II, 1 u. 2 (MG. SS. 7, 455.) ²) Bemerkenswert ist auch, daß die Buße bei Verletzung des Privilegs an den Bischof bezahlt werden soll, Form. S. 73²¹; über die Verbindung von Kapitel und Xenodochium vgl. Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis, Bonn 1908, 1, 109f. ³) In der Vita Autb. wird z. B. Oratorium in der Regel für monasterium gesetzt, vgl. cap. 13 (Ghesquière A. S. 3, 549); vgl. für Mons oben S. 135 N. 4. ⁴) Die wenig scharfe Scheidung zwischen dem *oratorium* u. *xenodochium* in der Formel läßt eine starke Bearbeitung der Vorlage möglich erscheinen. ⁵) LEVILLAIN S. 23 N. 2; für Aglidulf vgl. DUCHESNE 3, 171.

Aeglidulfo . . . Marculfus; und dieser Marculfus steht auch in der Aeglidulphhandschrift als Verfasser. Man wird also dabei bleiben müssen, daß, wenn diese Doppelwidmung nicht überhaupt auf Schreiberversehen beruht, dieser Aeglidulfus ein Zeitgenosse Marculfs gewesen ist. Auch dann hat freilich die Doppelwidmung starke Bedenken wegen des sehr persönlichen Inhalts der Einleitung, aber sie wäre doch wenigstens nicht so unmöglich wie die Widmung an einen hundert Jahre jüngeren Bischof. Wenn man Landerich mit dem Sohne des Vincentius identifiziert, so könnte man wohl an den Bischof Hadulfus oder Halidulfus von Cambrai denken, der eben der Zeit angehört, in der Marculfs Werk abgeschlossen wurde (717—728)¹; mehr als eine Möglichkeit will diese Hypothese aber nicht andeuten.

Vergeblich hat also LEVILLAIN das Ergebnis der Arbeit KRUSCHS bekämpft, daß durch die neuen Aufschlüsse über die Arbeitsmethode Marculfs ein Lichtstrahl in die Zelle dieses Mönches gefallen sei.² Die Zelle hat sich geöffnet, und wir erhalten dank der scharfsinnigen Untersuchung von KRUSCH eine lebendige Vorstellung von seiner Persönlichkeit und den Zielen seines großen Werkes. Eine so trockene Arbeit die Sammlung und Herstellung von Formeln zu sein scheint, so ist Marculf nichts weniger als eine farblose Persönlichkeit gewesen. Fast mit Leidenschaft hat er die ihm gestellte Aufgabe ergriffen, und mit lebhaftem Eifer nimmt er Partei für die ihm am Herzen liegenden bischöflichen Interessen. Sein Temperament hat ihn wohl gelegentlich mit sich fortgerissen, wie in jener fast an Rabelais erinnernden gastronomischen Entgleisung, doch hat er seine Feder niemals unlauteren Zwecken dienstbar gemacht, wie dies die Hypothese KRUSCHS zu fordern schien, und die Absicht, Reichsinteressen durch Begünstigung des Episkopats zu schädigen, hat ihm durchaus fern gelegen. Die Luft der Schreibstube, die er vermutlich den größten Teil seines Lebens geatmet hat, hat ihn nicht ausgetrocknet, das Verständnis für die Bedürfnisse des praktischen Lebens hat ihn vielmehr noch in hohem Alter zu fruchtbarer schöpferischer Tätigkeit befähigt. Allerdings verleugnet er in seiner gelegentlich etwas devoten Gespreiztheit den alten Bürokraten nicht, wie auch sein oft recht barbarisches Latein und sein zuweilen mühsames Ringen nach dem prägnanten Ausdruck mehr den Praktiker als den Lite-

¹) Vordem Abt in St. Vaast in Arras. DUCHESNE 3, 111.

²) Vgl. LEVILLAIN S. 58, u. KRUSCH S. 258.

raten verrät, beides sind übrigens Schönheitsfehler, die seinem Werk nur geringen äußeren Schaden zugefügt haben.¹ Und wenn er sich selbst in seiner etwas bizarren Art als einen ganz elenden alten Kracher darstellt, so hebt sich wirkungsvoll von diesem Hintergrunde die reife Meisterschaft seines bis zum letzten Punkte sorgfältig zu Ende geführten Werkes ab, und dies war ohne Zweifel seine Absicht.²

In sicherer Beherrschung des überlieferten Stoffes und in gründlicher Kenntnis des öffentlichen und privaten Rechtes hat sich Marculf mit vollem Bewußtsein der Aufgabe zugewandt, für neue Bedürfnisse und neue Verhältnisse den Formelschatz der Reichskanzlei umzugestalten. Hierbei ist er über das Sammeln besonders gut gelungener Urkunden und ihre Zurechtstutzung, die ihm noch LEVILLAIN allein zuerkennen wollte, weit fortgeschritten in dem Streben nach einer allgemein gültigen Form für eine Reihe wichtiger Fälle; mit solcher Freiheit hat er zu diesem Zweck sein Material behandelt, daß, wie KRUSCH bemerkt, vom Standpunkt des Quellennachweises seine Sammlung als ein mosaikartiges Flickwerk erscheint.³ Dennoch ist ihm die Zusammenschmelzung und Neugestaltung in so vollendet einheitlicher Weise gelungen, daß LEVILLAIN nicht glauben will, Marculf sei in so bedeutendem Ausmaß schöpferisch tätig gewesen, sondern, allerdings zu Unrecht, annimmt, er habe den Formeln nahestehende, aber verlorengegangene Urkunden benutzt.⁴ Die freie und einheitliche Handhabung des ererbten Formelschatzes, die die klare Erkenntnis einer festen diplomatischen Terminologie voraussetzt, und der bewußte Fortschritt von der Mustervorlage zur Formel, der auf der Würdigung und dem Verständnis eines allgemein gültigen und rechtlich scharf durchgearbeiteten Schemas beruht, sind die Grundlagen der großen kanzleigeschichtlichen und juristischen Bedeutung Marculfs geworden, während die praktische Brauchbarkeit seiner Sammlung ihn für die Reichskanzlei zu einem Wegweiser für die Zukunft und durch diese zum Ausgangspunkt einer weithin reichenden Wirkung auf die Urkundengestaltung des Mittelalters gemacht haben.⁵

Zum Schluß aber möge noch die Bedeutung Marculfs in einem größeren kulturellen Zusammenhang gewürdigt werden. Die abendländische Kultur ist entstanden und beruht, wie RANKE

¹) Vgl. Form. S. 37³; 37⁷; 37¹¹. ²) Vgl. S. 102. ³) KRUSCH S. 267. ⁴) Vgl. S. 78. ⁵) Vgl. LOENING 2, 23 f.

dargelegt hat, auf der Gemeinschaft der romanisch-germanischen Völker. Diese Gemeinschaft ist zum ersten Male in großem Maßstab und fruchtbringend verwirklicht worden im fränkischen Reich, indem an Stelle des Kampfes und der Sonderung der beiden großen Rassen ihr gleichberechtigtes Zusammenwirken und ihre gegenseitige geistige Durchdringung getreten ist. Hier ist vornehmlich die Werkstatt des großen Verschmelzungsprozesses gewesen, aus dem die Kultur des Mittelalters hervorgegangen ist. Diese welt-historische Arbeit, die Chlodwig und sein Geschlecht in dieser Beziehung geleistet haben, haben sie vollbracht mit Hilfe der Kirche und eines sehr energisch zentralisierten Beamtentums, das sie geschaffen haben.¹ Im Rahmen dieser Reichsverwaltung und in dem Prozeß der kulturellen Verschmelzung kommt dem königlichen, wie dem lokalen und privaten Formelwesen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Die Vereinheitlichung der Verwaltung und des Rechtes ist von jeher eine der größten staatsbildenden und kulturfördernden Faktoren in der Geschichte gewesen. Gerade auf diesem Gebiet hat Marculf durch sein Werk bedeutende Dienste geleistet. In den Formeln für Königsurkunden hat er Vorlagen aus Austrasien, Neustrien und Burgund ohne Unterschied nebeneinander und durcheinander verwendet, in dem unverkennbaren Streben nach einer einheitlichen Formelgestaltung, soweit dies die praktischen Bedürfnisse irgendwie zuließen. Im II. Buch hat Marculf römisches und salisches Recht, die beiden wichtigsten Rechte des Frankenreiches, nebeneinander und in ihrer gemeinsamen Verschmelzung verwandt, alle lokalen Hinweise aber in so weitgehendem Maße ausgetilgt, daß es auf Grund des rechtlichen Befundes nicht mehr möglich ist, sein Werk zu lokalisieren. Daher hat Marculfs Werk auch nach der stärkeren Sonderung der Teilreiche über die nationalen Grenzen hinweg fortgewirkt und ist die Grundlage zahlreicher neuer Formelsammlungen und Bearbeitungen in den verschiedensten Gegenden geworden.² In Marculf stellt sich der Gedanke der Einheit der

¹) Vgl. SICKEL AK. I, 116.

²) Nicht ohne Empörung kann man den gehässigen Angriff lesen, den LEVILLAIN S. 69 N. 1 gegen KRUSCH richtet, weil dieser offenbar im Scherz Marculf wegen seiner von ihm behaupteten Herkunft aus Meaux als eine Art deutschen Landsmann bezeichnet hat (KRUSCH S. 249). LEVILLAIN dürfte durch seine wissenschaftliche Tätigkeit besonders in der Lage sein, die außerordentlichen Verdienste zu kennen, die sich KRUSCH, der Altmeister der merowingischen Geschichtsforschung, um die Geschichte Frankreichs erworben

abendländischen Kultur in besonderem Maße dar, ebenso wie bei ihm in voller Deutlichkeit hervortritt, daß diese auf der geistigen romanisch-germanischen Gemeinschaft beruht. In diesem Zusammenhang würde es daher mehr als ein Zufall sein, wenn es sich aufrechterhalten läßt, daß er durch seine Herkunft weder dem eigentlich französischen noch dem deutschen Kulturgebiet angehört, sondern dem Zwischengebiet Belgien, in dem sich seit alter Zeit Romanentum und Germanentum besonders eng miteinander berührt haben.

hat und noch erwirbt, ohne je eine Spur von nationalistischem Chauvinismus gezeigt zu haben. LEVILLAIN hätte in dieser Beziehung die wahrhaft goldenen Worte KRUSCHS lesen und beherzigen sollen, die dieser als Abschluß eines 40jährigen Lebenswerkes dem 7. Band der *Scrip. Merov.* vorangeschickt hat: *'Pace restituta tomus noster utriusque populi rebus gestis inserviens utrobique evolvi potest, faxitque Deus, ut Musae vincula iterum conectant saeviente Marte crudeliter disrupta.'* (SS. rer. Merov. 7 S. X, geschrieben Ende 1919.)
